

## Fürst, Landtag und Stände

### Die verfassungsrechtliche Frage in Siebenbürgen im 16. und 17. Jahrhundert\*

Über den Status Siebenbürgens während verschiedener historischer Zeitabschnitte ohne die Voreingenommenheit eines modernen nationalgeschichtlichen Standpunktes zu sprechen, ist heute so schwer wie es das auch vor hundert Jahren war. Denn zu den wohlbekanntesten juristischen und politischen Tatsachen treten und traten immer wieder auch Ideal-konzeptionen und in die Geschichte zurückgerichtete politische Wunschräume. Das setzt schon bei der Abklärung von Grunddaten zur Geschichte Siebenbürgens seit dem 9. Jahrhundert ein, über die keine Einigkeit erzielt werden konnte<sup>1</sup>, wie etwa die ungarische Landnahme, die Einrichtung der Komitate, das Fortwirken vorungarischer politisch-verwaltungstechnischer Strukturen in die ungarische Zeit oder aber die komplexere Frage nach der Bestimmung des jeweiligen Sonderstatus Siebenbürgens im ungarischen Reichsverband vor und nach Mohács.

Zur letztgenannten Frage, die uns vor allem im 16. und 17. Jahrhundert interessieren soll, seien einige erläuternde Beispiele genannt. Sie sollen — als Extrempositionen formuliert — lediglich die Bandbreite des mangelnden Konsensus andeuten, sie sind nicht als Beitrag zur überstrapazierten Polemik zu diesem Thema gemeint. Da ist einerseits die vielzitierte »Autonomie« in der »Wojwodschaft Siebenbürgen« zu erwähnen, die in dem Satz zusammengefaßt wird, »diese Provinz« habe sich »während des ganzen Mittelalters autonom entwickelt«<sup>2</sup> bzw. nach

\* Erweiterte Fassung eines auf der 10. Forschungskonferenz des Ungarischen Instituts, München, gehaltenen Vortrags (5.—6. März 1980), die durch DFG — Mittel ermöglicht wurde.

<sup>1</sup> Vgl. eine der letzten Stellungnahmen der ungarischen Forschung zur Siedlungsfrage in Siebenbürgen im 1.—12. Jahrhundert n. Chr.: A Kárpátmedence népei a honfoglalás előtt, in: *História* 1,1 (1979) S. 26—29, skizziert in: *ZSLK* 4. Folge, 2,2 (1979) S. 224—225. Für den rumänischen Standpunkt maßgeblich: Pascu, S. 19—95.

<sup>2</sup> Vgl. den Titel der auf mehrere Bände angelegten Geschichte Siebenbürgens von Ștefan Pascu: *Voevodatul Transilvaniei*. Cluj, Band 1 (1979), Band 2 (1979). Zitat nach ebenda, Band 1, S. 95. »Autonomie« ist eines der häufigen Stichworte in Band 1, vgl. z. B. S. 169, 172—175, 186—200, 247—266. — Der Autonomiegedanke war allerdings auch der älteren ungarischen Forschung durchaus vertraut: »Die Nationalstände des ungarischen Comitatsadels, der Sekler Nation und sächsischen Universität strebten nach provinzieller Selbständigkeit und erringen (factisch, sowie durch Statute und Privilegien) eine eigenthümliche Unabhängigkeit vom Reiche.« (Schuler v. Libloy, *Rechtsgeschichte*, S. 52, unter Hinweis auf Kemény Jozsef, 1838.) Ebenfalls schon im 19. Jahrhundert formulierte Schuler v. Libloy den gleichen Gedanken unter Bezug auf Rechtsquellen wie *Tripartitum* und *Compillaten* sehr viel exakter und bis heute verbindlich: »Die drei Nationalstände Siebenbürgens haben — anfangs als Theile des Königreichs Ungarn, später als politische Einheit des Landes eine allgemeine

staatlicher Souveränität gestrebt<sup>3</sup>, woraus anscheinend einsichtig werden soll, was die rumänische Geschichtsschreibung in den letzten zwanzig Jahren immer wieder hervorhebt — Siebenbürgen sei im Mittelalter »ein rumänisches Land« unter vorübergehenden Fremdherrschaften gewesen<sup>4</sup>. Dazu wird noch ausgeführt, daß Siebenbürgen auch in königlichen ungarischen Dekreten ein »regnum« genannt worden sei<sup>5</sup>, woraus gefolgert wird, daß dieses Gebiet dem Reich der Stephanskronen niemals völlig integriert werden konnte. Zum Beweis werden u. a. der Wojwodentitel angeführt sowie die Stuhlverfassung der Szekler und Sachsen. Im ersten Fall sei diese Institution im Lande aus vorungarischer Zeit rumänischer Wojwodschaften verankert und im 12. Jahrhundert der Krone abgerungen worden<sup>6</sup>, die zweite Institution könne die rumänische Distriktgerichtsbarkeit der Dorfknese zum Vorbild gehabt haben<sup>7</sup>.

In ungarischen Darstellungen wird dahingegen ein Kontinuitätsgedanke anderer Art als Selbstverständlichkeit behandelt (also nicht weiter untersucht), nämlich der Gedanke des Fortbestandes von Staatsrecht und Reichsidee Ungarns im »Teilreich« Siebenbürgen nach 1526. Für die etwa hundertsechzigjährige Zeit Siebenbürgens unter osmanischer Oberhoheit wurde bezeichnender Weise im vergangenen Jahrhundert die Benennung »Siebenbürgen unter Nationalfürsten« geprägt<sup>8</sup>, was wie ein Reflex beeinträchtigten ungarischen Geschichtsbewußtseins während der Habsburgerzeit wirkt. Denn es war im Mittelalter und bis 1691 ja nichts Außergewöhnliches, daß die Wojvoden und Fürsten Siebenbürgens adeligen ungarischen Geschlechtern entstammten — das war vielmehr die Regel. Doch das Faktum dieser staatsrechtlichen Oberhoheit wurde weitgehend verdrängt oder heruntergespielt.

### *Siebenbürgens ‚Sonderstellung‘ im historischen Überblick (bis 1540)*

Schon im 16. Jahrhundert war die allmählich gewordene Eigenartigkeit Siebenbürgens innerhalb des ungarischen Reichsverbandes Allge-

---

Landesgesetzgebung; dagegen als Territorialglieder der ungarischen Krone eine nationale Jurisdiktion und demgemäß genossenschaftliche Autonomie /cf. Tripart. III., tit. 2, 3 und 7; Compil. C., XIII, 4/.

<sup>3</sup> Pascu, S. 186—202: Es werden als Zeugen für diese Entwicklung vor allem die mächtigen Wojvoden Roland Borsa und Ladislaus Kán angeführt, die im Zeitpunkt des Niedergangs der Zentralmacht unter den letzten Arpaden versucht hatten, in Siebenbürgen quasi-souverän zu herrschen, indem sie beispielweise Regalien vergaben oder sich aneigneten.

<sup>4</sup> Ebenda, S. 133—134.

<sup>5</sup> Ebenda, S. 186—202, z. B. nicht nur in der Urkunde Borsas zur *generalis convocatio* 1288, sondern auch im Privileg König Andreas III. von 1291, vgl. Anm. 58 und 72, unten.

<sup>6</sup> Ebenda, S. 133.

<sup>7</sup> Ebenda, S. 222, eine von N. Iorga 1916 ausgesprochene, von Lupaş wiederholte Hypothese zitierend, die fragwürdig erscheint.

<sup>8</sup> Die Formulierung verwendet auch Schuler v. Libloy, S. 62, allerdings mit angemessener Skepsis, vgl. S. 63: »eigene sogenannte Nationalfürsten«.

meingut unter Gebildeten. Sie wurde auch korrekt aus rechtsgeschichtlichen und die Gebietsverwaltung betreffenden Daten hergeleitet. So widmete Stephan Verbóczy einen ganzen Teil seiner Rechstümersammlung *Tripartitum* (1514, gedruckt 1517) Siebenbürgen<sup>9</sup>. Der Jesuitenpater Antonio Possevino notierte in seiner auf Kompilation und dem eigenen Augenschein beruhenden Beschreibung *Transilvania* von 1583, Verbóczy folgend: In Ungarn hätten die beiden »Staaten Slawonien und Siebenbürgen vielerlei Privilegien sowie eigene Sitten und Bräuche besessen«, hier würden die Reichsgesetze weniger streng angewandt, sogar die Besteuerung falle teilweise milder aus<sup>10</sup>.

Auch wenn Siebenbürgens Sonderheit im 16. und 17. Jahrhundert durch die staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse erst entscheidend ausgeformt wurde, so daß das Leopoldinische Diplom von 1691 diesem Rechtszustand weitgehend Rechnung trug, ja ihn erstmals in systematischer, verfassungsähnlicher Weise festhielt, liegen dennoch die Wurzeln dieser Eigenentwicklung in einer ferneren Vergangenheit, nämlich in der Art der Inbesitznahme Siebenbürgens durch die ungarische Krone und in der daraus folgenden spezifischen Siedlungsstruktur. Entscheidend dafür waren weniger die ohnehin nicht eindeutig festzulegenden Daten der ungarischen Landnahme<sup>11</sup> in Siebenbürgen oder der Gründung der ersten Komitate<sup>12</sup>, sondern deren weitläufigere Ergebnisse.

Zweifelsohne erfolgte der Landesausbau hier, wie auch die Inbesitznahme, in Etappen und in allgemeiner West-Ost-Richtung. Der Vorgang wurde als schrittweises Vorverlegen der Grenzverhauzäune (*gyepű*) entlang der Flußläufe der Theiß, des Somesch und der Kreisch, des Mieresch und des Alt beschrieben<sup>13</sup>, wobei mindestens sechs Abschnitte zu beobachten waren. Auch in Siebenbürgen, wie in anderen Landesteilen, wurden Groß- und Grenzkomitee eingerichtet<sup>14</sup>. Die ersten sind in Urkunden zwischen 1164 und 1177 erwähnt<sup>15</sup>. Mit dem Fortschritt des Landesausbaus kam es durch Teilung der Großverwaltungsräume zu schieß-

<sup>9</sup> Ebenda, S. 12—13.

<sup>10</sup> Libro secondo, Capo 8: Governo politico in generale, contributioni et privilegi di alcuni, S. 58 (Zitat), 59, 60.

<sup>11</sup> In der ungarischen Forschung ist es das 9. Jahrhundert, als einzelne Stämme dort ihre Weideplätze haben, vgl. z. B. Györffy, György: *The Original Landtaking of the Hungarians*. Budapest 1975. S. 11—27. — In der rumänischen Forschung geht man von schriftlichen Quellen aus (Ersterwähnung eines Ortes Siebenbürgens in ungarischen Quellen ist die Saline von Thorenburg, 1075) und nennt so das Ende des 11. Jahrhunderts, z. B. Pascu, S. 95, 135.

<sup>12</sup> Györffy, S. 335—336, setzt diese in die Zeit Stephans d. Hl., Pascu, S. 131—134, nach deren Ersterwähnung, in das 12. Jahrhundert, vgl. auch Anm. 14, 15 unten.

<sup>13</sup> Vgl. Wagner, Quellen, S. 6, Karte 2 (nach Fodor, Mályusz und Makkai).

<sup>14</sup> Györffy nennt als noch in der Zeit Stephans I. eingerichtete Grenzkomitee in Siebenbürgen: Doboka, Erdély Fehérvár, Kolozs, Küküllő, Torda (S. 335—336).

<sup>15</sup> Doboka (1164), Szolnok (1166), Fehérvár, Kolozs (1177), nach: Pascu, S. 131.

lich sieben<sup>16</sup> siebenbürgischen Komitaten, die — wie auch sonst üblich — um Burgen mit königlichem Statthalter (*comes*) und Ansiedlungen freier *iobagiones regis* (Kriegern, Handwerkern, Bauern, den späteren *servientes regales*) errichtet wurden<sup>17</sup>. Diese Komitate nahmen etwas über die nordwestliche Hälfte Siebenbürgens ein. Auch in Siebenbürgen spielte sich im Verlauf des 13. Jahrhunderts die Entwicklung zu Komitats- und großen Krongüterverleihungen an adelige Hofleute ab und es kann auch hier gegen Ende des Jahrhunderts von Adelskomitaten<sup>18</sup> gesprochen werden. — Als Vertreter der Krone und vom König ernannt, stand mit militärischen, politischen, wirtschaftlichen und juristischen Befugnissen ausgestattet<sup>19</sup>, ein »princeps« oder »dux« (1111 und 1113 erwähnt<sup>20</sup>) an der Spitze der sieben Komitate. Dieser konnte auch Comes eines einzigen Komitats sein<sup>21</sup> oder ein Königssohn, der »jüngere König«<sup>22</sup>. Im Jahre 1164 wurde für dieses hohe Amt<sup>23</sup> erstmals der Titel »vayvoda« (ung. *vayda*) verwendet<sup>24</sup>, der sich schließlich durchsetzte. Die Vorrechte des Landadels (*nobiles*) und die Privilegien der *servientes regis* (Goldene Bulle, 1222; Privileg Bélas IV., 1267; Privilegien Andreas III. von 1291 und 1298<sup>25</sup>), die um die Wende zum 14. Jahrhundert die rechtlich-ständische Gleichstellung mit den *nobiles* erreicht hatten, galten in Siebenbürgen wie sonst auch im Reich.

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts beriefen Ungarns Könige Gruppen von (meist) deutschen *hospites regni* auf das weitläufige Königland im Süden Siebenbürgens, die später Sachsen genannt wurden. Im 13. Jahrhundert wurden schließlich die Szekler, eines der ungarischen »Hilfsvölker« bei der Landnahme<sup>26</sup>, aus ihren weiter westlich gelegenen Heimatgebieten am Innensaum der Ostkarpaten angesiedelt. Beide Gruppen, die Sachsen im Süden und die Szekler im Osten, hatten u. a. die Grenzverteidigung zu versehen. Dafür erhielten sie weitreichende königliche Privilegien, als deren wesentlichste die Gruppen- und Territorialautonomie anzusehen sind. Die Szekler hatten in ihrem Land (*Székelységröl*) ebenso wie die Sachsen auf ihrem Gebiet, dem Königsboden (*fundus regis*), anstelle anfänglicher Komitate, Distrikte oder Provinzen, eine eigene Gebietsverfassung — die sogenannten Stühle. Anfangs je sieben

<sup>16</sup> Doboka, Szolnok, Gyulaférvár, Kolozs, Küküllő (1214 erwähnt), Hunyad, Torda (in der 2. Hälfte des 13. Jh. erwähnt), ebenda, S. 131—134, 171. Zuweilen werden acht genannt, vgl. Schuler v. Libloy, S. 169.

<sup>17</sup> Maßgeblich dazu ist die Darstellung von Györffy.

<sup>18</sup> Ebenda, S. 355. Vgl. auch Elemér Mályusz: Die Entstehung der Stände im mittelalterlichen Ungarn, in: Etudes Band 50, S. 13—30, bes. S. 25—27.

<sup>19</sup> Györffy, S. 331—333.

<sup>20</sup> Pascu, S. 133.

<sup>21</sup> Meist: Comes von Szolnok, ebenda, S. 186—187.

<sup>22</sup> Firnhaber; Teutsch, Nr. 185, S. 46; Nr. 190, 189, S. 47: »... Stephanus... Iunior rex Hungariae et Dux Transsilvaniae«.

<sup>23</sup> Es war das vierte im Rang, nach Palatin, Kanzler und Banus von Slawonien, Pascu, S. 175.

<sup>24</sup> Ebenda, S. 100, 131—133.

<sup>25</sup> Vgl. Gerics, S. 99—105; Helbig, S. 111—113, 117—119.

<sup>26</sup> Göckenjan, Hansgerd: Hilfsvölker und Grenzwächter im mittelalterlichen Ungarn. Wiesbaden 1972.

in den beiden Gebieten<sup>27</sup>, waren diese Stühle zugleich Verwaltungs- und Gerichtsorgane, an deren Spitze ein von der ganzen Gruppe gewählter Stuhlrichter (*judex terrestris*, *judex sedis*) stand, und zwar der *Judex Cibinensis*<sup>28</sup> bei den Sachsen und der *székbiró* bei den Szeklern. In beiden Gebieten gab es als oberste, vom König ernannte Beamte einen Comes (*Comes Saxonum*<sup>29</sup>, *Comes Siculorum*<sup>30</sup>) und einen Königsrichter (*judex regis*) je Stuhl. Nach dem gescheiterten Versuch, zur Grenzsicherung im Südosten den Deutschen Ritterorden<sup>31</sup> anzusiedeln (1211—1225) und der Umsiedlung der Szekler an die Ostgrenze, kann der Landesausbau der ungarischen Krone in Siebenbürgen im Wesentlichen als abgeschlossen gelten. Territorial betrachtet, gliederte sich das Gebiet in drei geschlossene Formationen — Komitate (gegen Ende des 13. Jahrhunderts auch hier bereits Adelskomitate<sup>32</sup>), Königsboden und Szeklerland —, daneben gab es noch kleinere verstreut liegende autonome Distrikte. Durch die rechtliche Entwicklung — zunächst in königlichen Dekreten und Privilegien, dann in eigenen Provinzialversammlungsbeschlüssen — entstand der zweite Pfeiler siebenbürgischen Eigendaseins, wobei betont werden muß, daß diese beiden Siebenbürgen von anderen Reichsgliedern unterscheidenden Elemente, Territorialautonomien und Sonderrechte, auf seine Grenzlandlage zurückgehen. Vorrechte betrafen das ganze jeweils privilegierte Gebiet bzw. seine freien Bewohner und waren an spezifische Aufgaben zum Nutzen der Krone gebunden.

Das eben Gesagte traf mit einer wichtigen Einschränkung<sup>33</sup> auch auf die *Komitate*, den so genannten Komitatsboden, zu. Hier galten zwar die

<sup>27</sup> Die sächsischen Stühle sind seit dem 13. Jahrhundert in den Quellen vermerkt, die Szeklerstühle — Marós, Csik, Sepsi, Kézdi, Orbai, Aranyos, Udvarhely (Aufstellung von Possevino 1583, nach Schuler v. Libloy, S. 185) — tauchen dort erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts auf. Die sieben Stühle der ehemaligen Provinz Hermannstadt waren Schäßburg, Mühlbach, Schenk, Reußmarkt, Reps, Leschkirch, Broos. Dazu kamen später noch die 'Zwei Stühle' (Mediasch, Schelken) und die Distrikte Bistritz sowie Kronstadt für das Gebiet des Königsbodens. Die Zahl sieben für Komitate und Stühle hatte eher symbolischen Charakter, da sie durch Gebietsteilungen bzw. — Zusammenlegungen oft über- oder unterschritten wurde.

<sup>28</sup> Dieser »Stuhlrichter von Hermannstadt« war der höchste gewählte Verwaltungsbeamte bei den Sachsen.

<sup>29</sup> Ein Privileg König Matthias' aus dem Jahre 1477 gestattete es der Sächsischen Nationsuniversität, den Comes aus ihren eigenen Reihen und in unabhängigem Verfahren selbst zu wählen, Teutsch, Kleine Geschichte, S. 46.

<sup>30</sup> Seit Johannes Hunyadi 1441, als Wojwode von Siebenbürgen, auch das Amt des Szeklergrafen verliehen bekommen hatte (UB, Band 5, Nr. 2404, S. 74: Joannes de Hunyad... vaivoda Transsilvanes necnon Themesiensis et Siculorum comes...«), bekleidete der Wojwode auch künftig oft das Szeklergrafenamt. Das Amt erlischt im Fürstentum Siebenbürgen, nicht aber der Titel. Ihn trugen z. B. Stephan Báthori und Maria Theresia, Benkó, S. 69.

<sup>31</sup> Vgl. Glassl, Horst: Der Deutsche Orden im Burzenland und in Kumanien (1211—1225), in: *UJB* 3 (1971) S. 23—49.

<sup>32</sup> Györffy, S. 355.

<sup>33</sup> Die Vorrechte hatte nur der in den Komitaten wohnende Adel inne. Die auf Komitatsboden siedelnden Sachsen (immerhin ein Drittel aller deutschen hospites, vgl. Wagner, Geschichte, S. 138) und Szekler genossen keine der im Szeklerland und auf dem Königsboden üblichen Privilegien. Sie

allgemeinen ungarischen Adelsprivilegien, es gab aber auch Sondervorrechte oder -Vorschriften, die allein den Komitatsboden betrafen. Dazu ist zuerst der Wojwode zu zählen, der oberste Königsbeamte über alle sieben Komitate, der über den üblichen Gespanen eines jeden Komitats stand und den Heerbann des Komitatsbodens anführte. Zum Heeresdienst waren jeder dritte Adelige und jeder zehnte Hörige verpflichtet, wenn ein äußerer Feind dem Land drohte<sup>34</sup>. Sonderprivilegien verschiedener Art hatte bereits König Andreas III. auf dem Landtag zu Weißenburg dem Adel der Komitate (und den adeligen sächsischen Gräven) verliehen<sup>35</sup>. Die frühesten Hinweise auf eine Adelskongregation der Komitate, im Sinne der späteren *universitas nobilium*<sup>36</sup>, stammen vom Ende des 13. Jahrhunderts. Obzwar die Frühgeschichte der bereits erwähnten Ämter und Institutionen<sup>37</sup> noch zu wenig erforscht ist, wird gemeinhin in der vom Wojwoden Roland Borsa im Jahre 1288 nach Thorenburg berufenen *generalis congregatio nobilium regni Transilvanum* der erste Provinziallandtag Siebenbürgens und die erste Kongregation des Adels dieses Gebietes gesehen<sup>38</sup>. Im 14. Jahrhundert fanden solche Kongregationen der Adelskomitate häufiger und überwiegend in Thorenburg statt. Zur Diskussion standen meist Gerichtsfälle<sup>39</sup>.

Im Freibrief des Königs Andreas II. von 1224 erhielten die Sachsen des *fundus regis* weitgehende Sonderrechte, welche nach F. Teutsch »das Typische des deutschen Kolonistenrechts« umfaßten, nämlich »... Steuerzahlung und Kriegsdienst, unmittelbare Unterstellung unter die Krone, ... Befreiung von der Verwaltung und Rechtspflege des Komitats und freie Richter- und Pfarrerwahl«<sup>40</sup>. Sie galten nur für den Königsboden<sup>41</sup> und beinhalteten z. B. eine für diesen pauschal ausgesetzte Summe von 500 Silberminen pro Jahr und Heerdienst ab 500 Mann, für den König<sup>42</sup>. Interne Angelegenheiten des Königsbodens wurden schon früh auf eigenen Versammlungen geordnet, z. B. Ämterbesetzung, Steueran-

waren mehrheitlich ebenfalls Grundhörige. Die Kleriker bildeten keinen eigenen Stand, gehörten aber, soweit adeliger Herkunft, zum ungarischen Komitatsadel.

<sup>34</sup> Beschluß der Thorenburger Kongregation von 1419, der auch festhielt, daß die Sachsen 2.000 Krieger stellen und Kundschafter in der Walachei unterhalten sollten, um rechtzeitig die Südgrenze vor den Türken schützen zu können, Teutsch, Kleine Geschichte, S. 37.

<sup>35</sup> Schuler v. Libloy, S. 207—211 (lat.).

<sup>36</sup> Bestätigt fürs ganze Reich von Ludwig I. im Jahre 1351, Helbig, S. 113.

<sup>37</sup> Etwa des *dux/principes/voivoda* und des »jüngeren Königs« oder die Genese der Kongregationen und des Landtags.

<sup>38</sup> Vielleicht in Analogie zur Versammlung der *servientes regales*, die König Béla IV. 1267 nach Gran einberufen hatte: »*communis congregatio universi servientes regales regni Hungariae* — einer Vorstufe des ungarischen Ständetages, vgl. Gerics, S. 104.

<sup>39</sup> Bedeus, S. 31.

<sup>40</sup> Teutsch, Kleine Geschichte, S. 9.

<sup>41</sup> Also nicht für auf Komitatsboden lebende Sachsen. Für Adelige auf Königsboden galten sie nur, wenn diese bereit waren, nach der Rechtsform des Königsbodens — also ohne eigene Sonderprivilegien — zu leben.

<sup>42</sup> Text; Schuler v. Libloy, S. 59, Art. 4 (*lucrum camerae*), Art. 5 (Heerdienst) S. 60.

gelegenheiten, Rechtspflege auf dem sogenannten »Conflux« am Katharinentag (25. November) in Hermannstadt. Mit der *Universitas Saxonum* (1486 bestätigt) gelang es den Sachsen, eine eigene Rechts- und Verwaltungskörperschaft zu schaffen, die die Gruppenvorrechte sehr wirksam zu vertreten wußte<sup>43</sup>.

Der Andreanische Freibrief und spätere Königsprivilegien trugen viel dazu bei, daß der Satz von 1224, »*universus populus . . . unus sit populus*«<sup>44</sup> zur verfassungsmäßigen Wirklichkeit werden konnte.

Territorialautonomie, eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit, Sonderregelungen für Kriegsdienst und Steuerzahlung, galten auch für die »*terra sicularum*«, den Szeklerboden, wenn sie auch nicht im gleichen Maße wie auf Königsboden befestigt und ausgebaut werden konnten, da die obersten Kriegerkasten der Szekler nach Rechts- und Standesgleichheit mit dem Komitatsadel strebten und diese 1566 auch durchsetzen konnten<sup>45</sup>. — Das erste Gruppenprivileg der freien Gemeinschaft von Kriegern im Königsdienst<sup>46</sup> wurde dem Szekler Stuhl von Aranya 1289 verliehen, weitere folgten<sup>47</sup>. Da sie auf königliche Anforderung immer zum Kriegsdienst bereitstehen mußten, waren die Szekler von Steuern weitgehend befreit, nur die Ochsensteuer (*signatura boum*) wurde bei ihnen gelegentlich einer Königskrönung oder -Hochzeit sowie der Geburt des ersten königlichen Prinzen eingefordert, da die meisten Szekler Hornviehzucht trieben<sup>48</sup>.

<sup>43</sup> In einer Quelle von 1448 sind schon »*viris universis Saxonibus*« erwähnt, UB, Band 5, Nr. 2653, S. 260. — Ein Grenzstreit zwischen zwei Königsbodendörfern (Stolzenburg und Salzburg) wurde 1440 beispielsweise vor dem Königsrichter und Stuhlrichter in Hermannstadt, sowie den Stuhlrichtern der sieben Stühle und diversen »*iurati seniores septem Sedium Saxonicalium partium Transsiluanarum*« ausgehandelt, vgl. ebenda, Nr. 2378, S. 54—55.

<sup>44</sup> Vgl. Schuler v. Libloy, Art. 2, S. 59.

<sup>45</sup> Benkő, S. 42, 66.

<sup>46</sup> Schon 1466 hatte König Matthias dem Wojwoden von Siebenbürgen befohlen, die Freiheiten der Szekler *communitas* zu sichern und zu wahren, eine Urkunde König Wladislaws II. von 1499 regelte die Szeklerfreiheiten abermals: Von Steuern befreit seien alle, die dem König Heerdienst leisteten — de facto also eine Gleichstellung mit dem Adel, vgl. ebenda, 30, 35. (Daher kommt und in diesem Sinne zu verstehen ist die Formulierung, die Szekler seien insgesamt »die Adelligen des Königs« (1535, ebenda, S. 37).

Die drei »Kriegerordnungen« (*»trium generum Sicularum«*) der freien Szekler waren: *primores* (Anführer- und Richterschicht, die seit dem 13. Jh. auch Grundbesitz in den Adelskomitaten zu erwerben begann), *primipili* (lófök, Reiter) und *pixidarii* (darabantok, Krieger zuzuß). Die Letzteren, die sogenannten Gemeinfreien, mußten im 16. Jahrhundert ihren Freiheitsanspruch in mehreren Rebellionen einfordern (etwa 1562, 1595/96, ebenda, S. 41—42, 46, 52—53), er wurde 1601 von Sigismund Báthori bestätigt, ebenda, S. 52.

Nach einer Konskription Bethlen Gábors aus dem Jahre 1614, ergab sich folgende Sozialpyramide innerhalb der Szeklergemeinschaft: *primores* — 2—3 %; *primipili* — 20 %; *pixidarii* — 50 %; leibeigene Szekler (*jobbágyok*) — 25 %; Rest — Nichtszekler, vgl. die Auswertungen der *lustra* von 1614 ebenda, S. 277, 280, 336.

<sup>47</sup> Schuler v. Libloy, S. 54. Weitere Privilegien folgten 1451, 1473, 1505, 1506, vgl. ebenda.

<sup>48</sup> Benkő, S. 38. Die Steuer ist bis 1551 belegt.

Auch die Szekler hielten, anfangs nach Bedarf, im 15. Jahrhundert schon regelmäßig, Nationalversammlungen in Székelyudvarhely ab, auf denen Vertreter der *communitas* der freien Szekler Stuhlrichterämter besetzten und dem König aus ihren Reihen für jeden Stuhl einen *capitaneus sedis* (Heeresführer, Richter, Obmann), vorschlagen konnten<sup>49</sup>.

Obwohl die Szekler- und Sachsengemeinschaften natürlich auch ihre sozialen Stufungen entwickelt hatten, galten diese Privilegien des 13. Jahrhunderts — anders als in den Komitaten — immer für die ganze Gruppe und das gesamte Gebiet. Sie bildeten den Grundstein für ihre Freiheiten als rechtliche Körperschaften<sup>50</sup> und waren bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts rechtsverbindlich.

Anderen Gruppen in Siebenbürgen gelang die Sicherung eines privilegierten Sonderstatus — analog Szeklern und Sachsen — nicht, vor allem nicht den dort im Zeitpunkt der ungarischen Landnahme gebietsweise schon anwesenden Rumänen. Nur in einigen kleineren Gebieten, wie in Fogarasch, Hatzeg und Hunyad im Süden, wo auch sie als Grenzwächter eine spezifische Aufgabe versahen, gelang es den Walachen, sich eine *Diskriktautonomie* auf der Ebene von Dorfgemeinschaften zu erhalten oder diese zu erlangen. Diese Gemeinschaften hatten eigene Knesen und Richter (*juzi*)<sup>51</sup>.

Im übrigen wurden die im Mittelalter über ganz Siebenbürgen verteilt lebenden Rumänen, wie auch die ungarischen, sächsischen oder Szekler Bauern in den Adelskomitaten, zu Grundhörigen (*jobbágyok*). Relative Siedlungsgeschlossenheit und Sonderaufgaben im Dienste der Krone, die bei Szeklern und Sachsen die Privilegierung in weitgehendem Maße, bis zur Gruppenautonomie hin, nach sich gezogen hatten, entfielen zumeist für die Rumänen. Ihr ostkirchlicher Glaube und institutionelle Konfessionsbindungen an die beiden rumänischen Fürstentümer erschwerten etwaige Privilegierung zusätzlich<sup>52</sup>.

Die zueinander sich weitgehend autonom verhaltenden Gebiete Siebenbürgens — Komitatsboden, Szeklerland und Königsboden — bzw. ihre Rechtsvertreter — die *universitas nobilium*, die *communitas* der freien Szekler und die sächsische Nationsuniversität — bildeten den Ausgangspunkt der mittelalterlichen Stände (*nationes*). Diese siebenbürgischen *nationes* waren nicht Stände im üblichen Sinn, also Klerus, Adel verschiedener Ordnungen, Bürger und freie Bauern, sondern im juristisch-politischen Sinn autonom auftretende Gebietskörperschaften.

<sup>49</sup> Nachdem der Wojwode seit dem 15. Jh. auch Szeklergraf war, galt der *capitaneus* als höchstes Amt bei den Szeklern. Das Vorschlagsrecht der *communitas* für dessen Wahl wurde 1601 von Sigismund Báthori wiedergewährt, ebenda, S. 52—53.

<sup>50</sup> Vgl. die verschiedenen Bestätigungen des Andreanums durch die ungarischen Könige ab 1317 und die erwähnte Bestätigung der sächsischen Nationsuniversität (1486) sowie die Bekräftigungen der Szeklerfreiheiten in den Privilegien von 1486, 1499, 1601.

<sup>51</sup> Pascu, S. 203—217.

<sup>52</sup> Zach, Krista: Orthodoxe Kirche und rumänisches Volksbewußtsein im 15.—18. Jahrhundert. Wiesbaden 1977, S. 47—52.

(Stände im üblichen Wortsinn konnte man nur insoweit den siebenbürgischen nationes zuordnen, als unter 'Adel' — dem ungarischen Komitatsadel — auch Kleriker adeligen Standes und spätestens seit dem 16. Jahrhundert ebenso die obersten Kasten der Szekler gezählt wurden, während die Sachsen weitgehend die Stände freier Bürger und Bauern repräsentierten.)

Zwar galten, wie schon erwähnt, auch in Siebenbürgen die Gesetze und königlichen Dekrete des ungarischen Ständestaates. Doch mußte etwa König Matthias 1463 die Stände Siebenbürgens mahnen, daß auch ihr Gebiet ein Glied des Reiches der Stephanskronen sei<sup>53</sup>.

Der Gemeinadel Siebenbürgens erhielt die gleichen Privilegien wie die *servientes regales* im Reich allgemein, doch scheint das Privileg Andreas III. von 1291 gerade ihnen auch einige Sonderrechte in Heerfolge und Gerichtsbarkeit eingeräumt und Steuervergünstigungen konzedierte zu haben<sup>54</sup>. Vertreter des Komitatsadels auch Siebenbürgens wurden, wie der Bischof in Weißenburg und der Wojwode, Vertreter der Sachsen und Szekler, schon im 14. Jahrhundert zu den allgemeinen Reichstagen geladen und diese gaben auch nur für Siebenbürgen geltende Gesetze aus<sup>55</sup>. Das läßt sich wiederum am Beispiel der Heeresverfassung nachweisen: Die ungarische Heeresverfassung von 1458 galt in Siebenbürgen wegen der Sonderrechte der nationes dort, nicht. Ein Landtag zu Thorenburg hatte 1419 die Heerespflichten für Komitate und Sachsen festgelegt<sup>56</sup>, der Reichstag erließ 1463 eine die Komitate und den Szeklerboden betreffende Heeresordnung<sup>57</sup>. Ähnliche Sonderregelungen wurden bereits in Steuerangelegenheiten erwähnt.

So wie Roland Borsa 1288 den Adel (*nobilitas*) Siebenbürgens zu einer Kongregation versammelt hatte, sollte zu Anfang des Jahres 1291 der neugewählte König Andreas III. gelegentlich seines etwa zwei Monate währenden Aufenthalts in Siebenbürgen eine Provinzialversammlung mit Vertretern des Komitatsadels, der Szekler, Sachsen und Walachen der südlichen Distrikte einberufen, um Landesangelegenheiten zu verhandeln<sup>58</sup>. Dieser erste belegte 'Landtag' Siebenbürgens ist, neben der Bildung der Provinziallandstände auf Territorialbasis<sup>59</sup>, eines der wichtigsten Merkmale seiner Sonderheit und zugleich ein Ausgangspunkt für institutionelle Eigenentwicklung. In den Quellen häufen sich im 14. Jahrhundert die Belege für ähnliche Provinzialversammlungen oder Landtage (*»Dieta vel congregatio generalis trium partium«*<sup>60</sup>). Sie standen unter dem Vorsitz des Königs oder eines königlichen Bevollmächtigten,

<sup>53</sup> Teutsch, Kleine Geschichte, S. 40.

<sup>54</sup> Helbig, S. 118; Schuler v. Libloy, S. 208—210 (Text).

<sup>55</sup> Bedeus, S. 21; Schuler v. Libloy, S. 52. Für das 15. Jahrhundert vgl. UB, Band 5, Nr. 2424 (1441) S. 88—89, Nr. 2939 (1454) S. 466.

<sup>56</sup> Teutsch, Kleine Geschichte, S. 37. Vgl. auch Anm. 34, oben.

<sup>57</sup> Ebenda, S. 40.

<sup>58</sup> Ebenda, S. 39. Zur Datierung der Weißenburger Kongregation vgl. Pascu, S. 191—192, Text UB, Band 1, S. 177.

<sup>59</sup> Vgl. »trium partium«, weiter unten, Anm. 60.

<sup>60</sup> Bedeus, S. 26—28; Zitat: Herlea, S. 209, Anm. 9 (fürs 15.—16. Jh.).

häufig unter dem des Wojwoden oder Vizewojwoden, wobei manchmal nur zwei nationes, dann wieder alle drei, geladen waren, um (ausschließlich) allgemeine, ganz Siebenbürgen bzw. zwei seiner Stände betreffende Angelegenheiten — Steuern und andere Lasten, Landesverteidigung, Rechtsfälle — zu beraten<sup>61</sup>. Vertreter der rumänischen Distrikte sind in den Quellen 1355 zum letzten Mal erwähnt<sup>62</sup>. Diese Versammlungen fanden bis 1540 nicht regelmäßig, sondern nur bei Bedarf statt, und sie waren nicht an einen bestimmten Ort gebunden.

Konkreter wurde das Zusammenwirken der *nationes* Siebenbürgens im 15. Jahrhundert, als Verteidigungsanstrengungen gegen die osmanischen Raub- und Beutezüge und für die allgemeine Grenzsicherung vermehrt nötig wurden, zumal von der Zentralmacht oft nur wenig Mithilfe zu erwarten stand. Aber auch die innere Sicherheit der drei Nationen galt es nach dem Bauernaufstand von 1437 zu bedenken. In den Unionen gegen innere und äußere Feinde, die die Nationen ab dem gleichen Jahre (1437) von Zeit zu Zeit abschlossen und die ihren Namen nach der ersten Union von Kápolna, *Unio trium nationum*, tragen<sup>63</sup>, ist ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung auf eigene Institutionen. Denn die Union von Kápolna nimmt bereits wesentliche Orientierungspunkte der späteren siebenbürgischen Landtagsbeschlüsse vorweg: Verhandlungsgegenstand sollten nur alle drei Nationen bzw. Siebenbürgen als ganzes betreffende Fragen sein. In die Interna der einen sollten sich die anderen beiden nationes nicht einmischen, diese sollten nicht auf den Landtagen, sondern in Partikularversammlungen jeder Nation besprochen werden. — Für die frühen Absprachen des 15. Jahrhunderts galt das Prinzip der Gleichberechtigung der drei Nationen. Der Wojwode Siebenbürgens betrieb einen Provinziallandtag nicht im eigenen Namen, sondern als Königsbeamter ein<sup>64</sup>. Ihm waren der Sachsengraf und der Szeklercomes bzw. nach 1441 (als der Wojwode auch Szeklergraf war), der Capitaneus sedis der Szekler, nicht untergeordnet.

Erst die politischen Verhältnisse nach 1526 brachten eine Veränderung dieser Ausgangslage. Der langjährige Wojwode Siebenbürgens, Johann Zápolya (1510—1526), war zum Landesherrn geworden und damit wurde er zum gemeinsamen Oberhaupt der drei Nationen<sup>65</sup>.

Vorangetrieben von Martinuzzi, begann der zukunftsweisende Ausbau der in Siebenbürgen vorgefundenen Institutionen zu einem eigenen Ständestaat schon gegen Ende der Herrschaft König Johanns I. Zápolya (1526—1540). Die maßgeblichen Entwicklungen setzten aber erst zwischen

<sup>61</sup> Bedeus, S. 21—32. Vgl. einen Streit um Grundbesitz von 1444, der vor das Gericht des Vizewojwoden delegiert wird, UB, Band 5, Nr. 2477, S. 127—128.

<sup>62</sup> Pascu, S. 254, Anm. 284. Den urkundlichen Beleg hierfür vermißt man in der von Pascu betreuten Quellenedition, *Documenta Romaniae Historica*, Reihe C, Band 10 (1351—135). Bucuresti 1977.

<sup>63</sup> Teutsch, *Unionen*, Nr. 10, S. 83.

<sup>64</sup> Bedeus, S. 13, 25, 34.

<sup>65</sup> Ebenda, S. 14; Herlea, S. 209, Anm. 12.

1542 und 1545 ein, als mehrere Landtage später sozusagen als Grundgesetz geltende Beschlüsse faßten.

Ein wichtiger Diskussionspunkt in der Frage der »Autonomie« Siebenbürgens vor 1526 stellte die variable Terminologie für diesen Teil des Reiches der Stephanskrone dar, wobei aus der gelegentlich seit dem 13. Jahrhundert verwendeten Formel »regnum« dessen weitgehende Unabhängigkeit vom übrigen Reich — wohl allzu vordergründig<sup>66</sup> — hergeleitet wurde. Die für Siebenbürgen verwendete Terminologie müßte aus den Urkunden noch genauer eruiert und in ihren Schwankungen interpretiert werden. Hier nur einige bezeichnende Beispiele:

Für das mit dem Schwert eroberte Siebenbürgen galt der allgemeine Grundsatz, daß das Land dem Heeresführer gehöre. Das galt insbesondere für die späteren, durch Vorverlegen der Grenzverhaue erworbenen Streifen an der Miereschlinie. Dieses Land war 'Königsland', 'Krongut' (lat. auch *regnum*)<sup>67</sup> — was wohl schon in der Formel *Fungus regius* für das den deutschen *hospites* im 12. Jahrhundert verliehene Land, den Königsboden, zum Ausdruck kommt.

Die in siebenbürgischen wie ungarischen Urkunden verbreitetste Formel für Siebenbürgen als Glied der Stephanskrone war, in Abwandlungen, *pars Transilvana, partium Transsilvanarum*<sup>68</sup>. Diese Bezeichnung läßt sich bis zum 16. Jahrhundert verfolgen, z. B. 1453, in einer Urkunde König Ladislaus an die Sachsen (»... fidelibus nostris universis et singulis Saxonibus... partium nostrarum Transsilvanarum salutem...«<sup>69</sup>) oder einer siebenbürgischen Ladtagsurkunde von 1506 (»Vaivodae harum partium Transilvanarum«<sup>70</sup>). Mitunter wurde jedoch für Siebenbürgen auch die Bezeichnung *regnum* gebraucht<sup>71</sup>, und zwar sogar in einem Dekret König Andreas III., die von »regni nostri« und dem »regni Transilvaniae spricht<sup>72</sup> und damit vielleicht den Ansprüchen des Wojwoden Borsa auf Autonomie Rechnung trug. Der *regnum*-Begriff verschwindet in den beiden folgenden Jahrhunderten fast ganz aus den Quellen und

<sup>66</sup> Vor allem bei Pascu, vgl. Anm. 3—5, oben, aber auch sonst oft in älterer Literatur, z. B. Teutsch, Kleine Geschichte, S. 37, 39, 41.

<sup>67</sup> Haberkern, E.; J. F. Wallach: Hilfwörterbuch für Historiker, Band 2, München 1972, S. 522.

<sup>68</sup> »Ultrasiluanis partibus« ist einer der frühesten Belege (1138), vgl. Firnhaber; Teutsch, Nr. 4, S. 13—14; »ad partem Transilvanam« (1285), ebenda, Nr. 285, S. 65; »partis Transilvaniae« (1289) Teutsch, Unionen, Nr. 1, S. 76 und »partium Transilvanarum« (1419) ebenda, Nr. 2, S. 76.

<sup>69</sup> UB, Band 5, Nr. 2811, S. 369.

<sup>70</sup> Teutsch, Unionen, Nr. 22, S. 99.

<sup>71</sup> So z. B. in der Unionsurkunde von 1459, im deutschen Text: »Dieses ganze Reich Siebenbürgen wird nicht nur in einigen Teilen, sondern in seiner Gesamtheit ... unaufhörlich durch schwerste Schicksalsschläge betroffen. Deshalb haben sie /die drei Nationen/ für dieses Reich beschlossen...«, nach Wagner, Quellen, S. 83, Art. 4. Hier wird auch ein Gelöbnis »aufrichtiger und immerwährender Treue gegenüber der heiligen Krone des ungarischen Reiches angeordnet, festgesetzt, verhandelt und verfügt...« (ebenda, S. 81, Art. 1) — der Krone als dem Symbol der Zugehörigkeit.

<sup>72</sup> Schuler v. Libloy, S. 208. Doch im selben Urkundentext steht auch die Formel »Saxones... partis Transilvaniae«, ebenda, S. 211.

taucht erst um 1540, aber mit allmählich sich wandelnder Bedeutung, wieder auf, da Siebenbürgen seit 1528 zusammen mit anderen Reichsteilen Ungarns — ein Königtum unter osmanischer Schirmherrschaft geworden war. So heißt es in Punkt 3 der Thorenburger Landtagsartikel von 1542:

»Durch Gottes Gnade sind die drei Nationen übereingekommen, gegenseitig Frieden zu halten, alle Angelegenheiten des Reiches auf dieselbe Weise und durch gleichen Rat und Übereinstimmung aller zu ordnen, und dem Statthalter (Martinuzzi) gehorsam zu sein gemäß der Freiheit und alten Gewohnheit des Reiches.«<sup>73</sup>. Die lateinische Version macht den allmählichen Inhaltswandel von *regnum* deutlicher: Neben »... nomine trium nationum regni Transilvaniae« oder »ad hoc regnum« — also einem eigenständigen Siebenbürgen — klingt der Bezug zum ungarischen Reichsganzen noch an, wenn in der selben Unionsurkunde des Landtags von 1542 auch die Formel von Siebenbürgen als Reichsteil (»eam partem regni«) verwendet wird<sup>74</sup>. Dieser Bezug schwindet als politische Realität nach der Errichtung des Paschaliks in Buda (1541) und verschwindet damit auch aus der Sprache der Quellen, es bleibt beim »*regnum Transilvaniae*«<sup>75</sup>. Wiederum eindeutig, verengt sich der *regnum*-Begriff bald auf die Inhalte »Vaterland«, »patria«, also das eigene Land im engeren Sinne. So formuliert Johannes Honterus in der 'Kirchenordnung aller Deutschen in Sybenbürgen' (1547), im Kapitel »von auffrichten der Schulen«, man solle die Kinder in der rechten Lehre unterweisen, »... Auf das nit ein mal diß Vaterland, mitten unter den feinden von Got so herlich begnad, durch vnfleiz der überkeit, welche darauff zu sorgen geschworen ist, zu einem heidnischen wesen gerade.«<sup>76</sup> Der Landtag formuliert ähnlich, z. B. in den Wahlkapitulationen des Gabriel Bethlen (1613): Er solle die freie Religionsausübung der vier rezipierten Bekenntnisse achten, »... wissend, welch großer Nutzen aus solchem Tun sowohl ihren Hoheiten, als auch unserem Vaterland erwachsen.«<sup>77</sup>.

Eigenartigerweise wird der Reich- oder *regnum*-Begriff in den Quellen meist nur für das historische Siebenbürgen gebraucht, was besonders deutlich in der Formulierung »*regnum Transilvaniae cum Partes regni Hungariae eidem adnexarum*«<sup>78</sup> zum Ausdruck kommt. Der Eigenstatus wird ferner dadurch unterstrichen, daß die Partium-Vertreter im Landtag separat saßen, und nicht beim ungarischen Adel, mit dem sie gemeinsam wählten<sup>79</sup>.

<sup>73</sup> Wagner, Quellen Nr. 38, S. 106.

<sup>74</sup> Teutsch, Unionen, Nr. 24, S. 103, 105.

<sup>75</sup> Ebenda, Nr. 26, S. 106.

<sup>76</sup> Wagner, Quellen, Nr. 42, S. 116, 117.

<sup>77</sup> Schuler v. Libloy, S. 66. Vgl. ähnlich, in den Landtagsprotokollen von 1588 (Mediasch): »Quod ... magnifici domini nobiles, ceterique status et ordines trium nationum regni nostri Transsilvaniae, et partium Hungariae ...«, in: MCRT, Band 1, S. 236.

<sup>78</sup> Schuler v. Libloy, S. 178.

<sup>79</sup> Possevino, S. 62.

*Die Verfassung im Fürstentum Siebenbürgen (1540—1691)*

Im 16. und 17. Jahrhundert besaß Siebenbürgen »keine systematische, vollständige, geschriebene Verfassung«<sup>80</sup> — damit etwa England vergleichbar. Dafür bestanden allerdings eine Reihe von verfassungsmäßigen Bestimmungen, und zwar in der Summe von heterogenen Bestandteilen unterschiedlichen Alters und verschiedener Wichtigkeit. Die Quellen dieser 'Verfassung' lagen hauptsächlich in den folgenden fünf Einzelbereichen: 1. Grundsätze, Herkommen und Rechtsgewohnheiten, hergeleitet aus den königlich-ungarischen Dekreten und den für Siebenbürgen gesondert erlassenen Reichstagsbeschlüssen bis 1526; 2. königliche Privilegien der drei *nationes* Siebenbürgens; 3. den Artikeln der Vereinbarungen zwischen den drei ständischen Nationen — den sogenannten Unionen; 4. den Bestimmungen und Artikeln der 299 in der Zeit von 1540 bis 1691 abgehaltenen siebenbürgischen Landtage<sup>81</sup>; 5. schließlich, den sogenannten *Conditiones Principum*, d. h., den seit 1576, soweit bekannt (also seit Regierungsantritt Christoph Báthoris<sup>82</sup>), zwischen regierendem Fürsten und Landtag ausgehandelten und dann bedingten »Bedingungen« der Stände — einer Art Wahlkapitulationen.

Die beiden letztgenannten Quellen, Landtagsartikel und Wahlkapitulationen, waren in besonderer Weise dem politischen Alltagsgeschehen unterworfen. In ihnen spiegeln sich die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts rasch sich wandelnden politischen wie konfessionellen Realitäten, sie machen den immer von Neuem durchgespielten Versuch offenbar, zu einem möglichst einvernehmlichen Verhältnis miteinander zu gelangen, sie zeigen Möglichkeiten und Grenzen des staatserhaltenden Kompromisses zwischen den in ihrem Selbstverständnis, ihren Interessen und in ihrem Ursprung so verschiedenartigen Kräften, wie die Fürstenhäuser, der ungarische Komitatsadel, die Szekler und die Sachsen es waren. — Da sich zwischen den Landtagsbestimmungen seit 1540 (*articuli diaetales*« und den Wahlkapitulationen (*Conditiones Principum*) infolge ihres stetig starken Gegenwartsbezugs mit den Jahren erhebliche Überschneidungen, Mißverständnisse und Widersprüche ergaben, wurden zwei Mal in der Zeit des Fürstentums — 1653 und 1669 — Versuche zur Systematisierung der Verfassung bzw. des für das ganze Land geltenden Rechtes unternommen. Die Sammlung und Sichtung der allgemeinen Teile der Landtagsbeschlüsse der Zeit von 1540 bis 1652 hatte Fürst Georg I. Rákóczi in Auftrag gegeben; sein Sohn und Nachfolger, Georg II., setzte dafür im Jahre 1652 eine »trinationelle Commission«<sup>83</sup> ein, die durch Kanzler Franc Bethlen von Kereszd dem Landtag einen »Auszug« als Entwurf zur weiteren Beratung vorlegte. Der Landtag vom 15.

<sup>80</sup> Bedeus, S. 5.

<sup>81</sup> Herlea, S. 209, 211.

<sup>82</sup> Bedeus, S. 67—68.

<sup>83</sup> Schuler v. Libloy, S. 65.

März 1653 zu Weißenburg nahm die ungarische<sup>84</sup> Textfassung eines fünfteiligen Elaborates an, das in der Verfassungsgeschichte vor allem unter dem Namen *Approbatæ constitutiones regni Transylvaniae et Partium Hungariae eidem adnexarum* bekannt wurde. Teilabschnitte betrafen Kirchen- und Staatsrecht, öffentliches internationales Recht, Prozeßrecht und administrative Bestimmungen. Sie waren den ersten 227 Landtagsbeschlüssen entnommen<sup>85</sup>. Hinzu kamen noch die Wahlkapitulationen (deutsch unter dem Titel »Von den Fürsten und Gubernatoren«) und die Unionsbeschlüsse der drei ständischen Nationen (»Von den Einigungen«)<sup>86</sup>. Dabei fällt auch die bereits aus dem 15. Jahrhundert bekannte gegenseitige Versicherung der Nationen<sup>87</sup> auf, sich in die Interna eines jeden Standes nicht einmischen zu wollen<sup>88</sup>. Um weitere Widersprüche aus Artikeln der folgenden 33 Landtage (1653—1668) zu beseitigen und zur Präzisierung oder Erweiterung mancher älterer Gesetze und Bestimmungen — z. B. über Auslandsreisen, freien Zugang zum Studium, über den Bergbau<sup>89</sup> —, beschloß ein Weißenburger Landtag (4. März 1669) eine den Approbaten ähnliche Gesetzessammlung, die *Compilatae constitutiones regni Transylvaniae et Partium Hungariae eidem adnexarum*, die der letzte Fürst, Michael Apafi, unterzeichnete<sup>90</sup>.

Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß während des hundertsechzigjährigen Bestandes des Fürstentums Siebenbürgen (und auch darüber hinaus) jede der drei Nationen oder Landstände auf dem eigenen Territorium ein für alle Bewohner dort verbindliches, gesondertes Gesetzbuch verwandte. In diesen eigenständigen Gesetzbüchern waren u. a. die Rechtspflege, Ämterbesetzung, Verwaltung und auch Kirchenangelegenheiten verbindlich geregelt. Es galten in Siebenbürgen also die folgenden drei Gesetzessammlungen mit territorial beschränkter Wirkung: In den Adelskomitaten, erstens, das *Tripartitum* des Stephan Verböczy. Der Protonotarius hatte sein vom ungarischen Reichstag nicht mehr sanktioniertes Werk nach Mohács nach Siebenbürgen mitgebracht, da er ein Anhänger der 'nationalen' Partei Johann Zápolyas war. Obwohl diese Sammlung älterer ungarischer Gewohnheitsrechte gar nicht auf Siebenbürgen zugeschnitten und — wie sich bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts ergab — auch weder ausreichend noch passend für den öffentlichen Rechtsgang dieses Landes war<sup>91</sup>, kam sie in Siebenbürgen zuerst in Gebrauch. (Zápolyas Gegenkönig, Ferdinand von Habsburg, duldet die Verwendung des Werkes eines »Rebellen«, wie es Verböczy war, anscheinend nur widerwillig; erstmals wurde im königlichen Ungarn aus dem *Tripartitum* 1622 öffentlich zitiert, 1628 wurde der Druck er-

<sup>84</sup> Herlea, S. 214—215; Text in lateinischer Sprache, durchsetzt mit Passagen und Ausdrücken in mittelungarischer Kanzleisprache.

<sup>85</sup> Schuler v. Libloy, S. 65—66; Herlea, S. 209.

<sup>86</sup> Csallner, S. 181, 182, Nr. 42/II.

<sup>87</sup> UB, Band 5, Nr. 2378, S. 54—55; 2585, S. 199; 2477, S. 127—128.

<sup>88</sup> Wagner, Quellen, Nr. 54, S. 155, 14. Bedingung (Approbaten).

<sup>89</sup> Ebenda, Nr. 56, S. 158, Art. 1 (Kompilaten).

<sup>90</sup> Herlea, S. 210; Schuler v. Libloy, S. 72—74.

<sup>91</sup> Schuler v. Libloy, S. 11—12, 65.

laubt<sup>92</sup>.) Fürst Gabriel Bethlen versuchte 1619 eine Regelung des ungenügenden Prozeßrechtes für Siebenbürgen, es entstand als Notbehelf die Sammlung *Specimen juridici processus*<sup>93</sup>.

Auch dieses Gesetzbuch reichte nicht aus, wenn letztinstanzlich Fälle aus dem Bereich der Szekler oder Sachsen vor dem Fürsten zu verhandeln waren, da diese beiden nationes immer auf Berücksichtigung ihrer eigenen Rechtspraxis drängten. Weil bei solchen Prozessen oft Anlaß zu Klagen über Rechtsunsicherheit und Ungerechtigkeit bestand, begannen auch diese beiden Stände mit der Sammlung und eindeutigen, schriftlichen Fixierung ihres Sonderrechts in der Zeit der Selbständigkeit Siebenbürgens.

Für das Szeklerland galten bis Ende des 15. Jahrhunderts eigenes Gewohnheitsrecht sowie die Beschlüsse seiner National- und Stuhlversammlungen. 1555 schuf dann Székely Mihály, zweitens, eine Sammlung von alten und jüngeren Privilegien sowie Munizipalverfassungen, *A nemes Székely Nemzetnek Constitutióji, Privilegiumai*<sup>94</sup>. Auf Rechtssammlungen zumindest seit 1481<sup>95</sup> zurückgehend und über einige Zwischenstationen<sup>96</sup>, legten die Sachsen schließlich, als dritten Codex in Siebenbürgen, König Stephan Báthori 1583 in Krakau die lateinische Version ihres *Eigenen Landrechts* zur Bestätigung vor<sup>97</sup>. Neben Hinweisen auf die alten Königsprivilegien<sup>98</sup> enthält dieser handliche Statutenband vor allem *privates* und Strafrecht, Wirtschafts- und Verkehrsrecht, sodann noch Bestimmungen der sächsischen Nationsuniversität<sup>99</sup>.

Für die Rumänen galt auf unterer Instanzenebene noch im 17. Jahrhundert das eigene Gewohnheitsrecht, das *jus valachicus*, bei Verhandlung

<sup>92</sup> Ebenda, S. 13.

<sup>93</sup> Ebenda, S. 65.

<sup>94</sup> Ebenda, S. 54, 67, 161—173; Approbatenbestimmungen betreffend die Szekler: ebenda, S. 173—182; Benkő, S. 66.

<sup>95</sup> Schuler v. Libloy, S. 68: Angeregt durch den Bürgermeister von Hermannstadt, Thomas Altenberger, wurde eine Sammlung von deutschen Stadtrechten und sächsischem Gewohnheitsrecht zusammengestellt.

<sup>96</sup> Auf Wunsch der Nationsuniversität gab Johannes Honterus in Kronstadt 1539 Auszüge aus den Pandekten und 1544 das *Compendium iuris civilis in usum Ciuitatum ac Sedium Saxonicarum in Transylvania collectum* heraus. Letzteres diente auf Königsboden bis 1583 als Rechtshandbuch. Daneben wurde die Sammlung *Statuta iurium municipalium civitatis Cibiniensis* des Thomas Bommel verwendet, vgl. ebenda, S. 68—69.

<sup>97</sup> Ebenda, S. 69—70. Schuler v. Libloy gab die letzte lateinische Fassung des *Eigenlandrechts* von 1583 im Jahre 1853 heraus: *Statuta iurium municipalium Saxonum in Transylvania*. Hermannstadt. Es war bis zum 1. 9. 1853 gültig. Beglaubigung Báthoris, S. 15—16, 262—263. Als Faksimile der Ausgabe von 1583 in deutscher Sprache, vgl. *Der Sachsen inn Siebenbürgen Statuta oder eigen Landrecht*. Durch Matthiam Fronium vbersehen, gemehret und mit Kön. Maiest. inn Polen gnad vun Privilegio in Druck gebracht, herausgeg. von A. Laufs. Köln Wien 1973.

<sup>98</sup> »1. Buch, 1. Titel... § 1. Von Erwählung der Obrigkeit. Sintemal die Sachsen in Siebenbürgen, als in Städten, sieben und zwei Stühlen, von gottseligen Königen in Hungarn, hiemit begabt, privilegiert und befreit sein...« (o. Pag.).

<sup>99</sup> Laufs, S. XIII—XV.

vor höheren Instanzen aber das im jeweiligen Gebiet geltende Recht<sup>100</sup>.

Die Bestimmungen dieser drei Gesetzesbücher von Adelsboden, Szeklerland und Königsboden flossen zu keiner Zeit in ein umfassendes größeres Gesetzeswerk zusammen. Allerdings gab es in verschiedenen Punkten gegenseitige Beeinflussung. Namentlich Bestimmungen aus dem Tripartitum spiegeln sich in gewisser Weise auch im Eigenrecht der Szekler und der Sachsen<sup>101</sup>.

Siebenbürgen war, seit es sich am 21. Januar 1529 auf dem Landtag von Gerend von Ferdinand von Habsburg losgesagt hatte, ein Wahlreich — wie auch Ungarn es bis zur Schlacht von Mohács gewesen war. Seine beiden ersten Landesherrn aus dem Hause Zápolya, Johann (1526—1540) und dessen Sohn Johann Sigismund (1540—1571) trugen als gewählte Könige Ungarns noch Titel und Anspruch auf die Stephanskronen<sup>102</sup>. Als im Jahre 1571 Stephan Báthori von den Ständen Siebenbürgens allein zum Landesherrn gewählt wurde, nahm er den altehrwürdigen Wojwodentitel an, nachdem er aber auch den polnischen Thron bestiegen hatte, erhielt er den Titel eines Fürsten, Siebenbürgen den eines Wahlfürstentums<sup>103</sup>, und dabei blieb es bis zum Leopoldinischen Diplom, 1691. Der Mühlbacher Landtag von 1556 verfügte u. a. die Beschlagnehmung der katholischen Bischofsgüter, die teils für Schulzwecke, teils als Appanage des Fürsten dienen sollten. Der Fürstensitz war zumindest seit diesem Jahr, als die Stände Isabella und ihren Sohn Johann Sigismund nach einem Interregnum wieder mit der Regierung betrauten, die ehemalige Bischofsstadt Weißenburg und dort das verwaiste Palais der bis zum Ende des 17. Jahrhunderts nicht residierenden katholischen Bischöfe<sup>104</sup>.

Seit 1556 wurde auch der Fürst von den drei Landständen aus dem ungarischen Adel Siebenbürgens oder des Partiums gewählt. Vor der feierlichen Investitur mußte für jede Wahl das Placet der Hohen Pforte

<sup>100</sup> Für die Rumänen auf Königsboden war es folglich das Eigenlandrecht. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts sind davon immer wieder handschriftlich Übersetzungen ins Rumänische angefertigt worden, vgl. Tontsch, Günther H.: Die rumänische Übersetzung des Eigenlandrechts von Samuil Micu-Clain, in: ZSLK 4. F., 2,1 (1979) S. 41—51.

<sup>101</sup> Laufs, S. VI, stellte »einzelne Rechtsgedanken« des Tripartitum im Eigenlandrecht fest.

<sup>102</sup> Johann Sigismund wurde auf Betreiben Martinuzzi's 1540 als Säugling auf dem Rákosfeld bei Buda zum ungarischen König ausgerufen, verzichtete im Jahre 1565 (vorübergehend) auf den Titel, dann wieder 1570 im Frieden zu Speyer (zugunsten Maximilians), vgl. Teutsch, Kleine Geschichte, S. 62, 66. Ein weiterer Fürst Siebenbürgens, Gabriel Bethlen, trug noch einmal zwischen 1621 und 1622 den ungarischen Königstitel, da Ferdinand II. auf Ungarn verzichtet und der Preßburger Landtag Bethlen zum König gewählt hatte. Mit Rücksicht auf das Osmanische Reich verzichtete er im Frieden von Nikolsburg auf die Krone und Nordwestungarn, behielt aber die sieben oberungarischen Komitate Szabolcs, Bereg, Zemplén, Borsod, Abaúj, Ungvár, Ugocsa, Szatmár und dazu Kaschau, vgl. die Quellen bei: Firnhaber, F.: Actenstücke zur Aufhellung der ungarischen Geschichte des XVII. und XVIII. Jahrhunderts. Wien 1859 und Einleitung, S. 13—14, 18, 24—25; Schuler v. Libloy, S. 180; Bogyay, S. 191.

<sup>103</sup> Giurescu, S. 462; Possevino, S. 61—62.

<sup>104</sup> Possevino, S. 61; Schuler v. Libloy, S. 64; Binder, S. 46, 54.

eingeholt werden — was üblicherweise durch eine Gesandtschaft an den Beylerbey von Buda geschah<sup>105</sup>. Botschafter des Sultans erschienen danach mit den Herrschaftszeichen in Weißenburg<sup>106</sup>, wodurch die Wahlentscheidung der Stände rechtsverbindlich bestätigt war.

Aus dem Jahre 1588 ist in deutscher Sprache<sup>107</sup> der Bericht über eine Fürsteninvestitur gelegentlich eines Landtags erhalten. Als Fürst Sigismund Báthori (1581—1605) die Volljährigkeit erlangt hatte, wurde diese Zeremonie in der (evangelischen) Mediascher Stadtpfarrkirche abgehalten:

Nach herkömmlicher Ordnung auf die Kirchenschiffe verteilt, saßen die Stände bereits im Gestühl, der Gubernator war ebenfalls schon eingezogen, als Sigismund von Vertretern jedes Standes in einem Festzug von seiner Herberge in der Stadt zur Kirche geleitet wurde. Ihn begleiteten seine Räte und die Garde. In der Kirche nahmen sie auf einem im Mittelschiff ausgerollten grünen Teppich Aufstellung. Die Stände erbaten die freiwillige Eidleistung des Fürsten. Darauf las der Kanzler den schriftlich festgelegten Eid (*formam juramenti*) vor<sup>108</sup>, der Fürst sprach ihn auf ungarisch nach, »die Worte waren ungefähr: 'Ich, Báthori Sigmund, des Landes Siebenbürgen Fürst und der Zeckel ihr Graf /Szeklergraf/, schwöre Gott dem Herrn, daß ich das ganze Land, samt hiezu gehörigen Teil von Ungarn /das Partium/ will besorgen, beschützen und bewahren mit der Hilfe Gottes und nach allen meinen Kräften, Macht und Vermögen in aller Not und Anliegen, bei Friedens- und Kriegszeiten, und darin auch des Königes Andrae Dekretum /Goldene Bulle von 1222/ bei Kräften behalten. Item alle Donationes, Inscriptiones, Freitümer und Gewohnheiten, und jetziges Landtags beschlossene Articul ganz und unversehrt erhalten. Also wahr helfe mir Gott!'«<sup>109</sup>.

Es folgten ein Tedeum laudamus (Báthori war katholisch) und Motetten, die der evangelische Mediascher Kantor frühzeitig Auftrag erhalten hatte, einzustudieren. Dann begaben sich Fürst, Räte, Stände und Garde zu einem Festmahl in die fürstliche Herberge, während in der Stadt Salut geschossen wurde.

Einen allgemein gehaltenen Eid auf die »Rechte und Freiheiten des Landes« hatten 1556 auch die Königin Isabella und ihr minderjähriger Sohn Johann Sigismund schwören müssen<sup>110</sup>. Diesem Eid waren seit der Zeit des ersten in Wahrheit gewählten Fürsten Siebenbürgens, Stephan Báthori (1571—1583), noch die *Conditiones Principum* angeschlossen, die

<sup>105</sup> Vgl. dazu einen Hinweis in Nr. 42/II, S. 174 auf einen Brief von Sultan Mehmet an die Stände Siebenbürgens (1657), bei Csallner.

<sup>106</sup> Ebenda. Vgl. auch unten.

<sup>107</sup> Ebenda, S. 149—151, Nr. 26, mit der Vermutung, der Verfasser des Investiturberichts könnte der Sachsengraf Albert Huet gewesen sein. (Text in etwas modernisierter Form abgedruckt.)

<sup>108</sup> Eine Eidleistung auf die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten des Landes war bereits unter Ungarns Königen üblich, sie wurde meist gelegentlich der Krönung geleistet, so etwa auch von König Wladislaw I. 1440, vgl. Bedeus, S. 62.

<sup>109</sup> Csallner, Nr. 26/II, S. 151. Anm. in [—] stammen von d. Verf.

<sup>110</sup> Bedeus, S. 66.

zunächst acht, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts dann bis zu 24 Punkte (oder »Bedingungen« der Stände an den Fürsten) enthielten<sup>111</sup>. — Seit 1571 wurde gelegentlich auch ein Gegeneid der Stände geleistet. Aber erst Georg I. forderte 1630 dieses Treue- und Gehorsamsgelübde der Stände verbindlich<sup>112</sup>. Es ist in die Approbaten aufgenommen worden und regelt in vier Hauptpunkten folgende Bereiche: Wahrung der Gleichwertigkeit der vier rezipierten Konfessionen, von Frieden und Freiheit des Landes und von dessen Gemeinwohl, Anerkennung der gegenseitigen Vertragstreue und des Widerstandsrechts bei einseitigem Vertragsbruch.

»Ich NN. schwöre bei dem lebendigen Gott..., daß ich für die Erhaltung der vier rezipierten Religionen in diesem Vaterland an allen Kräften Sorge tragen und niemals mit Unterdrückung derselben meine Religion befördern, oder irgend etwas weder heimlich, noch öffentlich tun will, was mit ihrer Unterdrückung etwa zusammenhinge, — auch meinem Fürsten will ich keinen Rat zum Schaden einer anderen Religion geben und die Beförderung der Dauer von meines Vaterlandes gemeinsamem und stillem Frieden und Freiheit mit meiner einträchtigen Gesinnung und meinem Vermögen zu schützen streben und hingegen mit keinem, nicht zu meinem Vaterland Gehörigen Verhandlung pflegen.

Da aber die Fürsten den Ständen eidlich zusichern, daß sie jeden, der gegen des Vaterlandes Gemeinwohl mit Verrat umgeht, dem Reiche und dem Rate nennen würden, verpflichte auch ich mich so auf den oben erwähnten Eid, so lange auch die Fürsten sich nach demselben und ihren übrigen uns eidlich gegebenen Versprechungen und Bedingungen halten, so lange soll auch ich verpflichtet sein, mich nach demselben zu halten, einer dem anderen gegenüber so lang niemand Veranlassung zu dessen Bruch gibt. Wer ihn aber lösen sollte, den verkündige ich *comperta rei veritate in notam perpetuae infidelitatis* verfallen.«<sup>113</sup>

Das Fürstentum Siebenbürgen wurde nach dem *Prinzip der Gewaltenteilung* zwischen Fürst, Fürstlichem Rat und der Ständeversammlung regiert. Trotz gelegentlicher Akte der Willkür seitens einiger Fürsten und des ebenfalls nur fallweisen eigenmächtigen Eingreifens der Schutzmacht in Konstantinopel, wurde dieses Prinzip im allgemeinen respektiert. So waren Macht und Einfluß der Ständeversammlung und der Fürsten nicht in einem stetigen Gleichgewicht. Während in den Jahren zwischen 1540 und dem Beginn des 17. Jahrhunderts, allgemein betrachtet, ein Schwergewicht der Stände zu beobachten ist, dem auch starke Fürstenpersönlichkeiten wie Stephan Báthori Rechnung trugen, regierten die Prinzen Bethlen und Rákóczi relativ selbstherrlich und mit mehr Bedacht auf ihre persönlichen Herrscherambitionen in Ungarn und dem protestantischen Europa, als auf die Ständefreiheiten in Siebenbürgen. Nach der türkisch-tatarischen Strafexpedition gegen den untreu geworde-

<sup>111</sup> Ebenda, S. 68. Aus der Vermehrung der 'Bedingungen' der Stände wurde oft die Schwächung der Fürstenmacht abgeleitet, vgl. z. B. Schuler v. Libloy, S. 70—71, danach auch Pascu, IR, S. 121.

<sup>112</sup> Bedeus, S. 68.

<sup>113</sup> Csallner, Nr. 47/II, S. 182.

nen Georg II. Rákóczi in den Jahren 1657/1658 zeichnete sich ein gewisser Verfall in der Substanz sowohl der ständischen wie der fürstlichen Institutionen in Siebenbürgen ab.

Durch Beschluß der hier so genannten verfassungsgebenden Landtage von 1542 bis 1545 von 1556 und 1571, durch Usus oder spätere Festlegungen, besaßen im Fürstentum Siebenbürgen Fürst, Rat und Stände folgende wichtige Aufgaben, Verpflichtungen und Rechte — die mit den oben schon erwähnten Einschränkungen im allgemeinen auch geachtet wurden: Der *Fürst* berief die Landtage durch schriftliche Ladung »der Herren vom Landt«<sup>114</sup> und löste sie auch wieder auf, was erst nach Beendigung der Agenda geschah<sup>115</sup>. Um einem Landtagsbeschluß der Stände Gesetzeskraft zu verleihen, war seit 1556 die Unterschrift oder das Siegel des Fürsten (in Sonderfällen, des Gubernators — etwa bei Minderjährigkeit Johann Sigismunds und Sigismund Báthoris) erforderlich<sup>116</sup>. Darüber hinaus besaß der Fürst noch etliche souveräne Vorrechte wie die Verfügungsgewalt über eine eigene Schatulle, Münzrecht<sup>117</sup>, Entscheidungsfreiheit in der Außenpolitik — von denen Bethlen und Georg II. Rákóczi (nicht immer zum Nutzen Siebenbürgens) ausgiebig Gebrauch machten —, der Fürst war zudem oberster Richter, Verwaltungschef<sup>118</sup> und Heerführer<sup>119</sup>.

Infolge der Minderjährigkeit König Johann Sigismunds setzte der Landtag bereits im Jahre 1542 einen *Fürstlichen Rat* zur Wahrnehmung der fürstlichen Rechte und Pflichten ein, der allmählich zu einer festen Herrschaftsinstitution im Fürstentum wurde. Aus gleichem Grund wurde 1556 das Amt des *Kanzlers*<sup>120</sup> geschaffen.

Der Fürstliche Rat hatte eine schwankende Mitgliederzahl, wurde aber immer zu gleichen Teilen von 4—12 Vertretern aller drei Nationen gebildet, mit dem Auftrag, den Fürsten in allen landeswichtigen Angelegenheiten gut zu beraten und ihm gehorsam zu sein. Diese Institution erscheint seit 1613 (Gabriel Bethlen) voll ausgebildet<sup>121</sup>.

Die Institution der Provinziallandtage und der dort im Verlauf des Mittelalters öfter geschlossenen 'brüderlichen Einigungen' zwischen den drei Ständen, hatte in Siebenbürgen eine bis in das späte 13. Jahrhundert zurückreichende Geschichte. Auch unter König Johann Zápolya fanden sieben Provinziallandtage statt, doch wird erst der Thorenburger *Landtag* vom 31. März 1542 in der siebenbürgischen Verfassungsgeschichte als

<sup>114</sup> Ebenda, Nr. 19/II, S. 141, hier gemeint: die sächsischen Vertreter.

<sup>115</sup> Bedeus, S. 34—35; Herlea, S. 211.

<sup>116</sup> Bedeus, S. 81.

<sup>117</sup> Matei, S. 86. vgl. auch unten.

<sup>118</sup> Nach Mohács bestätigte der Landesfürst Siebenbürgens die von den autonomen Körperschaften gewählten höchsten Beamten in den drei Standesgebieten des Adels, der Szekler und der Sachsen, vgl. Pascu, IR, S. 121.

<sup>119</sup> Ebenda. Unter Bethlen, der eine neue Heeresverfassung durchgesetzt hatte, konnte das siebenbürgische Aufgebot bis zu 15.000 Mann betragen, ebenda, S. 149.

<sup>120</sup> Ebenda, S. 121.

<sup>121</sup> Bedeus, S. 36, 99—100. Aus ihm ging nach 1691 das Gubernium hervor.

grundlegend angesehen. Hier wurde eine neuerliche »brüderliche Einigung« oder Union<sup>122</sup> eingegangen, die Zusammenstellung eines den Statthalter Martinuzzi beratenden Gremiums aus je sieben Vertretern jeder Nation, also einer Art Fürstlichen Rates, sowie die Heerespflicht und das Verbot eigenmächtiger Verhandlungen mit auswärtigen Mächten beschlossen und die schon in früheren Vereinbarungen festgelegte Verpflichtung zur Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines jeden Standes bestätigt<sup>123</sup>.

Im gleichen Sinn von nicht minderer Bedeutung für die siebenbürgische Verfassungsentwicklung waren auch die nächsten drei Landtage. Die Ständeversammlungen von 1543 und 1544 bekräftigten beide die Religionsfreiheit als Verfassungsgrundsatz<sup>124</sup> (wobei es vorerst um die Wahl zwischen Verbleiben beim katholischen oder Übernahme des lutherischen Bekenntnisses ging). Auf dem Thorenburger Landtag vom 23. April 1544, bei dem auch Vertreter der Partes anwesend waren<sup>125</sup>, wurde weiterhin beschlossen, mindestens ein Mal im Jahr einen Landtag abzuhalten<sup>126</sup>. Bald spielte sich die Praxis zweier Landtage im Jahr, an St. Georg im April und an St. Michael im September, ein. Seit 1622 kehrte man aus Kostengründen zu einer Versammlung im Jahr zurück<sup>127</sup>. Der Thorenburger Landtag vom 22. Mai 1552 verbot jedwede Behinderung der Reformation<sup>128</sup> und war damit für die Entwicklung zu den sogenannten »vier rezipierten Religionen« und der religiösen Toleranz als Verfassungsprinzip<sup>129</sup> in Siebenbürgen richtungsweisend.

Der Klausenburger Landtag vom 10. 8. 1556 führte das Kanzleramt ein, verfügte die Beschlagnahme des Grundbesitzes der katholischen Kirche in Siebenbürgen und sanktionierte die Eidleistung des Fürsten auf Rechte und Freiheiten des Landes<sup>130</sup>. Der Landtag von Vásárhely, 1571, bestätigte in Art. 1. die »freie Verkündigung des Gotteswortes«<sup>131</sup> und brachte die offizielle Anerkennung des antitrinitarischen (später auch: unitarischen) Bekenntnisses, dem sich mit Klausenburg vor allem Ungarn Nordsiebenbürgens, später, nach der Jahrhundertwende, auch ein Teil der Szekler, anschlossen.

<sup>122</sup> Text (lat.) bei Teutsch, Unionen, Nr. 24, S. 103—104.

<sup>123</sup> Ebenda. Vgl. auch Binder, S. 46—47.

<sup>124</sup> Vgl. MCRT, Band 1, S. 183—185 und 188—190 (lat.); Auszüge deutsch bei: Csallner, Nr. 18/II, S. 140.

Interpretation bei Binder, bes. S. 46—48, 156—157, 163.

<sup>125</sup> »... Per uniuersitatem Dominorum et Nobillium Regni Transsiluanie et Hungarie...«, vgl. MCRT, Band 1, Nr. 35, S. 188.

<sup>126</sup> Ebenda, S. 190: »Singulis annis celebrentur... congregationes generales...« (Pkt. 1).

<sup>127</sup> Bedeus, S. 32: Zwischen 1536 und 1707 gab es jedoch auch Jahre mit bis zu vier Landtagen.

<sup>128</sup> MCRT, Band 1, S. 411. Pkt. 15.

<sup>129</sup> Vgl. den oben wiedergegebenen Text des Eides.

<sup>130</sup> Vgl. oben. Text (lat.) in: MCRT, Band 1, S. 282—285.

<sup>131</sup> Csallner, Nr. 20/II, S. 142.

Die Landtage waren nicht ortsgebunden, das Erscheinen der Deputierten war jedoch verpflichtend, unbegründetes Fernbleiben konnte bestraft werden. Die Delegiertenzahlen zu den einzelnen Landtagen schwankten, soweit Zahlen überhaupt bekannt sind, konnten zwischen 138 und bis 200 Deputierte auftreten<sup>132</sup>. In dem fürstlichen Einladungsschreiben zum Landtag wurden die wichtigsten Punkte der zu erwartenden Tagesordnung angeführt. Das war deswegen notwendig, weil die zum Landtag geladenen Stände und Körperschaften (*»status et ordines, Karok és Rendek«*<sup>133</sup>) — also die Vertreter der drei ständischen Nationen, der sogenannten Taxalstädte, des Partium sowie verschiedener Ämter — Instruktionen ihrer Wahlgremien für die jeweilige Stellungnahme zu der Agenda mitbrachten. Die Deputierten wurden für jeden Landtag von den sogenannten »Commitendenversammlungen« der *status et ordines* neu gewählt und mit den entsprechenden Instruktionen versehen. Wenn die Instruktionen nicht ausreichten oder weitere wichtige Punkte zur Verhandlung anstanden, konnten die Deputierten des Landtags um Aufschub bitten, um von ihren Commitenden weitere *instructiones* einzuholen. Wahlverfahren wie Weisungsgebundenheit deuten das starke Mitwirken der Stände an dem Regierungsgeschäft an<sup>134</sup>. Ein Landtagsverzeichnis von 1585 nennt zwar nicht die Gesamtzahl der Delegierten, wohl aber die damals dort vertretenen *satus et ordines*. Neben den Vertretern der drei Stände Siebenbürgens waren noch hohe Reichsbeamte, Schloßkapitäne, Prälaten (alle drei Gruppen zählten zum ungarischen Adel), Vertreter der freien Städte und Märkte, Bergbau-, Dreißigst- und Salzämter sowie Mauten, anwesend<sup>135</sup>.

Zu den wichtigsten Funktionen des Landtags gehörten die Gesetzesberatung und -beschließung, die Verteilung von Steuern und anderen Lasten — etwa für Kriegskosten — zu gleichen Teilen, aber auch die Beratung und Beschlußfassung in Fragen der Religion oder des Heereswesens. Der Landtag war in Fällen von Hochverrat, bei Streitsachen um Privilegien, um Bezirksabgrenzungen zwischen den autonomen Gebieten oder bei Beleidigung von Landtagsmitgliedern, oberster Gerichtshof<sup>136</sup>.

Gesetze konnten entweder auf Vorschlag des Fürsten (*propositiones regiae*) oder der Stände (*postulata* und *gravamina*) zustande kommen, wobei erstere immer auch zuerst beraten werden mußten. Als Vorlage gingen diese dann an eine vom gleichen Landtag gewählte Sachverständigenkommission, die dazu Gutachten und Gesetzesentwürfe ausarbeitete. Diese erwo, diskutierte und korrigierte das Landtagsplenum, dann kam es zu einem Beschluß. Die Abstimmung sollte »*pari consilio et consensu*«<sup>137</sup> erfolgen, doch war bereits in Jahre 1542 festgelegt worden, daß

<sup>132</sup> Bedeus, S. 57—58; Herlea, S. 212.

<sup>133</sup> Bedeus, S. 37.

<sup>134</sup> Ebenda, S. 32—33, 38, 53, 70.

<sup>135</sup> Ebenda, S. 58. Später kamen — um die Stimmen für den Fürsten zu vermehren — noch von diesem ernannte 'Regalisten' hinzu, vgl. ebenda.

<sup>136</sup> Ebenda, S. 61.

<sup>137</sup> Ebenda, S. 59.

auch die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Stände genüge, die Minderheitsmeinung allerdings ebenfalls schriftlich festgehalten werden müsse<sup>138</sup>. Die Rechtsverbindlichkeit gab einem Gesetz oder einer Bestimmung dann die Unterschrift oder das Siegel des Fürsten sowie die Siegel der drei Stände. (Ab der Regierungszeit des Fürsten Akatius Barscay, 1658—1660, bzw. nach der großen Strafexpedition der Pforte gegen Georg II. Rákóczi, wird in die *Conditiones Principum* der Passus aufgenommen, die Fürsten hätten Einstimmigkeitsbeschlüsse der Ständeversammlung zu unterschreiben sonst würden diese auch ohne fürstliche Unterschrift zum Gesetz<sup>139</sup>.)

Die seit 1612 auch gedruckt vorliegenden Landtagsbeschlüsse wurden an alle Gerichte des Landes versandt<sup>140</sup>. Die Landtagssitzungen waren öffentlich, nur mußte der von den Deputierten eingenommene Raum von der Zuhörerschaft durch Schranken abgeteilt werden. Zuhören konnte jeder ordentlich gekleidete Bürger. Zugelassen waren auch die Damen so wie unter den Adelsvertretern der Deputierten auch Magnatenwitwen (und ihre Abgesandten) genannt werden<sup>141</sup>. Die Abgeordneten genossen auf dem Landtag volle Redefreiheit<sup>142</sup>.

Die hier skizzierte ungeschriebene Verfassung des Fürstentums Siebenbürgen trug sowohl ständische Züge — die vor allem auf das Mittelalter und zu Teilen auf die ungarische ständisch-verfassungsmäßige Entwicklung zurückgehen —, als auch Züge des moderneren Repräsentativsystems — etwa in der Trennung von Legislative und Exekutive, Wählbarkeit und Sprechfreiheit der Deputierten, Öffentlichkeitscharakter der Landtage. Sie war für die politischen Verhältnisse im Fürstentum sowohl zweckmäßig, als auch konform damit aus dem mittelalterlichen Erbe fortentwickelt, insbesondere aus seinen den Sonderstatus der Provinz berücksichtigenden Teilen. Ihre Bewährung ist nicht zuletzt daraus zu ersehen, daß die wesentlichen Punkte dieser 'Verfassung' in das Leopoldinische Diplom von 1691 übernommen wurden.

#### *Siebenbürgens Status als Vasall der Hohen Pforte (1529—1686)*

Im 16. Jahrhundert konnte ein Possevino noch glauben, die bedeutendere Bevölkerungszahl Siebenbürgens gegenüber Zentralungarn habe das erstere von der Umwandlung in ein Eyalet bewahrt, wenn er (vielleicht die Meinung von ungarischen Gewährsleuten wiedergebend) schreibt: »Dieses Siebenbürgen ist viel dichter besiedelt als das restliche Ungarn . . ., so daß die Türken es niemals in gleicher Weise unterjochen

<sup>138</sup> Ebenda, S. 59, 66, 83.

<sup>139</sup> Vgl. Compil. II, Art. 1, 1. Bed., cf. Schuler v. Libloy, S. 71—72.

<sup>140</sup> Bedeus, S. 102—103.

<sup>141</sup> Ebenda, S. 101.

<sup>142</sup> Ebenda, S. 71; Herlea, S. 213.

werden, wie es mit anderen türkischen Provinzen geschehen war, aber es ist [der Pforte] tributpflichtig<sup>143</sup>.«

Für solche Verschonung dürfte zunächst die — in der Sicht der Pforte freiwillige — Unterwerfung Zápolyas, geboren aus großer politischer Bedrängnis im Januar des Jahres 1528, maßgebend gewesen sein, danach mögen Opportunitätsgründe überwogen haben. Denn der Sultan hatte sich schließlich zwischen 1541 und 1552, durch die Besetzung und Paschalikeingliederung Mittelungarns mit Buda und Temesvar, die Aufmarschbasis zum Habsburger Reich ausreichend gesichert.

Am 28. Februar 1529 wurde zwischen dem Sultan und Johann Zápolya ein Vertrag folgenden Inhalts abgeschlossen: Ungarn, »das Recht meines Schwertes«, werde Zápolya, dem »Sklaven«, als osmanisches Protektorat (*himâye*) überlassen<sup>144</sup>. Für Fürst und Bewohner bedeute die osmanische Oberhoheit (*hâkimiyet*) einen Schutzschild »vom Kleinen bis zum Großen (. . ., die somit) in stiller Ruhe sein können«<sup>145</sup>. Gemäß den Territorialveränderungen zugunsten der Pforte galt dieser Vertrag nach 1552 bzw. der Rückkehr Johann Sigismunds nach Weißenburg, 1556, nurmehr für die südöstlichen Teile Ungarns mit Siebenbürgen.— In den folgenden Jahren wurden die Bedingungen der Vasallität für jeden Fürsten, beginnend mit Johann II. Sigismund Zápolya bis zu Michael Apafi, in den *ahdnâme* geregelt. Im *ahdnâme* für Stephan Báthori (1571) wird auch seitens der Pforte die freie Fürstenwahl bestätigt. In dem *ahdnâme* für Gabriel Bethlen (1614) kommen bereits vier Punkte vor: Neben der Bestätigung der freien Fürstenwahl der Stände seitens des Sultans, die jährliche Tributleistung (*harağ*), Heeresfolge des siebenbürgischen Fürsten nach Aufforderung durch die Pforte, entsprechend dem Prinzip, er sei Freund der Freunde und Feind der Feinde des Sultans sowie, viertens, das osmanische Schutzversprechen an den christlichen Vasallenfürsten<sup>146</sup>. In anderen *ahdnâme* wurde noch festgehalten, das Fürstentum habe die osmanischen Truppen zu verpflegen, wenn sie sich im Lande befinden oder — weniger selbstverständlich —, es dürfe diplomatische Agenten (*qapûkehayâ*) und Botschafter (*elçi*) bei der Pforte unterhalten<sup>147</sup>.

Das *ahdnâme* war ein Teil des *berat* genannten Investitionsdokuments, das die Pforte jedem Fürsten Siebenbürgens bei der Investitur durch diplomatische Vertreter aushändigen ließ<sup>148</sup>. Daneben wurden Geschenke und die folgenden Herrschaftsabzeichen überreicht: ein Kaftan

<sup>143</sup> Possevino, S. 13. Angabe in [—] von d. Verf. »È però Transilvania a proportione tanto più habitata del restante dell'Ungheria, la quale è hoggidi in mano de Turchi, o anco de'Christiani, quanto da Turchi non è stata potuta sottometersi mai in modo, che possa (bench tributaria) dirsi, che loro nel modo di alcune altre provincie appartenga.«

<sup>144</sup> Decei, S. 175.

<sup>145</sup> Ebenda; Csallner, Nr. 42/II, S. 173.

<sup>146</sup> Decei, S. 370.

<sup>147</sup> Matei, S. 86: Diese besaßen im Erdelhan (der Herberge der Siebenbürger) gewisse diplomatische Immunität.

<sup>148</sup> Vgl. Anm. 105, oben.

aus Goldbrokat, ein edelsteinbesetztes Schwert, ein edles Reitpferd, ein Banner, die Fahne mit zwei Roßschweiften<sup>149</sup>.

Mit Erlaubnis der Pforte durften die Fürsten Siebenbürgens eine Reihe von souveränen Rechten ausüben, wie das Schlagen von Silber- und Goldmünzen in der Münze zu Hermannstadt, autonome Justiz, Botschaf-tereaustausch und Kriegsführung mit Drittländern<sup>150</sup>. Dem Landtag wurde das Recht auf freie Fürstenwahl niemals bestritten; das Fürstenamt Siebenbürgens stand zu keiner Zeit — vergleicht man mit der Moldau und der Walachei — dem Meistbietenden zur Verfügung. In die Fürstenwahl mischte sich die Pforte nur selten ein, dann aber aus konstantinopolita-nischer Sicht mit gutem Grund, nämlich im Falle des Verrats (d. h., der weitgediehenen diplomatischen und politischen Bündelei mancher Für-sten mit dem Hause Habsburg) oder bei Nichtbeachtung getroffener Ver-einbarungen. So verlangte etwa Skender Pascha 1613 vom Landtag, den Kandidaten der Pforte, Gabriel Bethlen, zum Fürsten zu wählen, und 1657 wurde den Ständen mit der Entsendung einer Strafexpedition des Tatarenchans, Mehmet Gira, gedroht, die dann auch eintraf, falls sie den vertragsbrüchigen Verräter Georg II. Rákóczi nicht absetzten bzw. seine Rückkehr ins Fürstentum tolerierten. Der letzte Fürst, Michael Apafi, wurde quasi von Konstantinopel ernannt<sup>151</sup>.

In osmanischen Urkunden trägt der siebenbürgische Fürst den hohen Titel eines Königs — »krai«. (Im Vergleich dazu waren die Fürsten der Moldau und der Walachei, die auch innere Autonomie ihrer Regierungs-angelegenheiten genossen, nur »vayvoda« oder »bey«<sup>152</sup>.)

Der Tribut wurde ab Globalsumme eingefordert und nicht als Kopfsteuer, wie bei den nichtmuslimischen Untertanen des Sultans üb-lich<sup>153</sup>. Er betrug zwischen 1528 und 1571 nur 10.000 ungarische Dukaten, bis 1626 dann 15.000 — was z. T. auch dem progressiven Währungsverfall im Osmanischen Reich und andererseits dem Zugewinn oberungarischer Provinzen durch Bocskay und Bethlen zuzuschreiben war. Nach dem 'Verrat' Georgs II. wurde der Tribut erstmals drastisch auf 40.000 Du-katen erhöht<sup>154</sup>. Verglichen mit Steuereinnahmen etwa unter Sigismund Báthori von 150.000 ungarischen Dukaten<sup>155</sup>, war der Tribut nicht so drückend, wie in ungarischer und rumänischer Geschichtsliteratur meist behauptet wird, selbst wenn man noch in Rechnung stellen muß, daß

<sup>149</sup> Nach Muradji d'Osson: *Tableau de l'Europe Ottoman*. Paris 1788—1824, Band 7, S. 445, zitiert bei: L. Şeineanu: *Influenţa orientală asupra limbii şi culturii române*. Bucureşti 1900, S. 141. Die hier noch erwähnte Krone für die siebenbürgischen Fürsten beruht wohl auf einem Mißver-ständnis d'Ossons oder seiner Quellen, ist aber für 1529 auch in türkischen Chroniken des 16. Jhts überliefert. Vgl. Fehér Géza: *Türkische Mi-niaturen*. Budapest, Wiesbaden 1978, Tafel XVII: Suleiman überreicht Zá-polya eine (westliche) Krone.

<sup>150</sup> Matei, S. 86.

<sup>151</sup> Pascu, IR, S. 120—121.

<sup>152</sup> Matei, S. 86.

<sup>153</sup> Gemil, S. 1437.

<sup>154</sup> Ebenda, S. 1444—1445; Pascu, IR, S. 30—32; Possevino, S. 61—62.

<sup>155</sup> Possevino, S. 62. Er nennt auch die Quellen dieser Einnahmen.

Steuereinnahmen zu jener Zeit nicht eine gleichbleibende Geldquelle für den Monarchen darstellten. Andererseits muß erwähnt werden, daß bei besonders harter Wirtschaftslage der harağ für ein oder mehrere Jahre auch erlassen werden konnte, wie ebenfalls z. B. unter Bethlen oder zum harağ, in gleicher Höhe, meist noch das peşgjeş-System (Geschenke) gehörte<sup>156</sup>.

Man war in politischen Kreisen Siebenbürgens schon frühzeitig zu der Ansicht gelangt, daß — solange eine Wiedervereinigung Ungarns ein Fernziel bleiben mußte — die osmanische Oberhoheit für eine selbstbewußtere eigene Politik des Fürstentums doch beträchtlichen Spielraum bot. Da man die Türken näher kennenlernte, fiel es anscheinend leichter, in ihnen statt den Antipoden eine der maßgeblichen Großmächte der damaligen Welt zu sehen und man lernte nicht nur, damit zu leben, sondern auch, die Freiräume auszuloten. Solange Siebenbürgen ein weitgehend eigenständiges Fürstentum war, pendelte seine Außenpolitik wie auf einer Schaukel zwischen Wien und Konstantinopel. Die Fürsten, die der Pforte gegenüber als loyal galten und wohl im Sinne der Realpolitik dieses auch mehr oder weniger waren — wie Stephan Báthori<sup>157</sup> und Gabriel Bethlen — erhielten jedenfalls gewisse außenpolitische Handlungsfreiheit. So gab Bethlen die ihm auf dem Preßburger Reichstag 1621 angebotene ungarische Krone mit Blick auf seine weiterreichenden protestantisch-europäischen Pläne und mit Rücksicht auf das ihm dabei den Rücken deckende Osmanische Reich wieder zurück.

Erst als, nach 1683, die Habsburger Kante vielversprechender als die osmanische war, erfolgte eindeutig ein Wandel in der Orientierung des Fürstentums.

### Schlußbemerkung

In der Frage der 'Autonomie' Siebenbürgens als Glied der Stephanskronen und dann des Fürstentums unter osmanischer Schirmherrschaft kann nach 1540 ein beträchtlicher Zuwachs festgestellt werden. Die vielzitierten »Freiheiten« der Stände — gewachsenes Recht wie das Ergebnis von politischem Pragmatismus, etwa in der Religionsfrage — konnten gemehrt werden und wirkten im Leopoldinischen Diplom von 1691 fort. In diesem Sinne betrachtet, war Mohács für Siebenbürgen nicht die Katastrophe, wie für Ungarn schlechthin.

Was jedoch die weitaus schwieriger zu beurteilende Frage einer möglichen Kontinuität von Reichsidee und -Recht des Königreichs Ungarn in Siebenbürgen nach 1528 betrifft, so scheint es, als habe hier die Tradition des *regnum-Transylvaniae*-Gedankens doch stärker gewirkt, als in der Geschichtsschreibung, insbesondere der ungarischen, allgemein eingeräumt wird. Wenn es um konkrete Maßnahmen und praktische An-

<sup>156</sup> Pascu, IR, S. 120—121.

<sup>157</sup> Possevino gibt auf S. 62 eine anschauliche Beschreibung und Begründung dieser Schaukelpolitik.

wendungen ging, so müßte z. B. beachtet werden, daß etwa das Tripartitum zwar frühzeitig in Siebenbürgen angewandt, aber dennoch (wie erwähnt) als wenig für die Rechtsverhältnisse dieses Gebietes geeignet befunden wurde oder die Hinweise auf alte ungarische Königsdekrete immer etwas vage blieben<sup>158</sup>, während andererseits die Sammlung dieser altungarischen Rechtstümer im *Corpus Juris Hungarici* gerade im Westen, im königlichen Ungarn und auf Erstanregung Ferdinands von Habsburg seit 1526 erfolgte<sup>159</sup>, nicht aber in Siebenbürgen. Dieses entwickelte im 16. und 17. Jahrhundert vielmehr eigene Traditionen, Normen und Rechtsauffassungen des Mittelalters weiter fort.

Schließlich sollte eine differenzierte Betrachtung nicht übersehen, daß der vielgerühmte Kampf siebenbürgischer Fürsten für die Wiedervereinigung Ungarns — soweit urkundliche Belege es ausweisen — meist nicht mehr als eine ideelle Zielsetzung oder eine Beschönigung handfesterer machtpolitischer und persönlich-dynastischer Bestrebungen gewesen war.

Die nicht systematisch aufgezeichnete Verfassung des Fürstentums Siebenbürgen hatte neben den ständisch-ungarischen auch viele eher 'modern' wirkende Züge. Sie ermöglichte beispielweise ein weitgehendes innenpolitisches Gleichgewicht, so daß auf lange Sicht kein Stand auf Kosten der anderen seine Vorrechte auf Dauer vermehren konnte — das zeigen die beiden Szekleraufstände von 1562 und 1595/1596, in denen es um die Rückgewinnung verbriefter Rechte gegenüber dem ungarischen Adel ging<sup>160</sup> — und sie sorgte dafür, daß sich Fürstenautokratie zumindest in Grenzen hielt.

#### Abkürzungen

- AVSL = Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde. NF. Hermannstadt.  
 Etudes = Études présentées à la Commission internationale pour l'histoire des Assemblés d'États. Bruxelles.  
 IR (Pascu) = = Istoria Romîniei s. Pascu.  
 MCRT = = Monumenta Comitatus Regni Transylvaniae, s. Szilágyi.  
 RdI = Revistă de istorie. Bucureşti.  
 RESEE = Revue des études Sud-Est Européennes. Bucarest.  
 StMIM = Studii și materiale de istorie medie. Bucureşti.  
 UB = Urkundenbuch, s. Zimmermann et al.  
 UJB = Ungarn-Jahrbuch. München.  
 ZSLK = Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde. 4. Folge. Köln. Wien.

#### Schrifttum

- Bedeus von Scharberg, Jos(eph): Die Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen aus dem Gesichtspunkte der Geschichte, der Landesgesetze und des bestehenden öffentlichen Rechtes. Wien 1844.

<sup>158</sup> Vgl. das Zitat auf S. 65, oben.

<sup>159</sup> Schuler v. Libloy, S. 13—14.

<sup>160</sup> Benkö, bes. S. 41—44, 48—54.

- Benkő Samu; Demény Lajos; Vekov Károly (Redaktion): Răscoala secuilor din 1595—1596. Accente, desfășurare și urmări. București 1978.
- Binder, Ludwig: Grundlagen und Formen der Toleranz in Siebenbürgen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Köln, Wien 1976. = Siebenbürgisches Archiv 11.
- Bogyay, Thomas von: Grundzüge der Geschichte Ungarns. Darmstadt 1967.
- Csallner, Robert: Quellenbuch zur vaterländischen Geschichte. Teil II. Hermannstadt 1905.
- Decei, Aurel: Istoria Imperiului otoman pînă la 1656. București 1978.
- Firnhaber, Friedrich; G. D. Teutsch: Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens. Teil 1. Wien 1857. = Fontes Rerum Austriacarum, 2. Abt., Band 15.
- Gemil, Tasin: Date noi privind haraciul țărilor române în secolul al XVII-lea, in: *RdI* București 30, 8 (1977) S. 1433—1446.
- Gerics, József: Von den Universi Servientes Regis bis zu der Universitas Nobilium Regni Hungariae, in: Album Elemér Mályusz. *Etudes*, Band 56. Bruxelles 1976. S. 95—108.
- Giurescu, Constantin C. /et al./ (Hrsg.): Istoria României în date. București 1972.
- Györffy, György/: Die Entstehung der ungarischen Burgorganisation, in: *Acta Archaeologica Academiae Scientiarum Hungaricae* 28 (1976) S. 323 bis 358.
- Helbig, Herbert: Ungarns Goldene Bulle von 1222 und die Adelsrechte in Siebenbürgen, in: Album Elemér Mályusz. *Etudes*, Band 56. Bruxelles 1976. S. 109—121.
- Herlea, Alexandru: Dietele în Transilvania autonomă, in: *StMIM* Band 6 (1973) S. 207—215.
- Laufs, Adolf; Wolfgang Bühner (Hrsg.): Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen. Unveränderte Wiedergabe des Erstdrucks von 1583. München 1973.
- Matei, Ion: Quelques problèmes concernant le régime de la domination ottomane dans les pays roumains (XV-XVIIIe s.), in: *RESEE* 10, 1 (1972) S. 65—81 und 11, 1 (1973) S. 81—95.
- Pascu, Ștefan, IR, in: *Academia Republicii Populare Romîne* (Hrsg.): Istoria Romîniei. Band 3, București 1964.
- Pascu, Ștefan: Voievodatul Transilvaniei. Band 1. Cluj 1972.
- Possevino, Antonio SJ: Transilvania, hrsgg. von A. Veress: Antonio Possevino della Compagna di Gesù: Transilvania (1584) per cura del Dr. Andrea Veress. Budapest 1913. = Fontes Rerum Transylvanicarum. Band 3.
- Schuler von Libloy, Friedrich: Siebenbürgische Rechtsgeschichte. Ein Leitfadens für die Vorlesungen über I. Geschichte der siebenbürgischen Rechtsquellen (Äußere Rechtsgeschichte) und II. Geschichte der siebenbürgischen Rechtsinstitute (Innere Rechtsgeschichte). Band 1. Hermannstadt 1854.
- Szilágyi Sándor (ed.): Monumenta Comitania Regni Transylvaniae. Band 1—2. Budapest 1876—1877.
- Teutsch, Friedrich: Die »Unionen« der drei ständischen »Nationen« in Siebenbürgen bis 1542, in: *AVSL* N. F. 12, 1 (1875) S. 37—179.
- Derselbe: Kleine Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Darmstadt 1965 (Nachdruck der Ausgabe von 1924, Die Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart).
- Wagner, Ernst: Geschichte der Siebenbürger Sachsen — ein Überblick, in: Heimat im Wandel der Zeiten, Köln, Wien 1976, S. 121—183.

- Derselbe: Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen 1191—1975. Köln, Wien 1976.
- Derselbe: Historisch-statistisches Ortsnamenbuch für Siebenbürgen. Köln, Wien 1977.
- Zimmermann, Franz; Carl Werner; Georg Eduard Müller; Gustav Gündisch (Hrsg.): Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Band 1—5. Hermannstadt/Bukarest 1892—1975.